Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6297

23. 01. 90

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung zum „Europa der Bürger"

Inhaltsverzeichnis Seite

I. Einführung 5

II. Bürgerrechte 6

1. Recht auf Freizügigkeit 6
   a) Niederlassungsrecht 6
   b) Entsprechung der beruflichen Befähigungsnachweise 8
   c) Zugang zur Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung 9
   d) Aufenthaltsrecht 9
   e) Abbau der Grenzkontrollen 10
      — Notwendige Ausgleichsmaßnahmen 10
      — Bekämpfung der international organisierten Rauschgiftkriminalität 12
      — Abbau von Grenzkontrollen auf Flughäfen 13
   f) Erhöhung der Reisefreimengen und -grenzen 13
2. Wahlrecht für EG-Bürger 14
   a) Kommunal- und andere Wahlen 15
   b) Wahlen zum Europäischen Parlament 15
3. Petitionsrecht 15

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministers des Auswärtigen vom 15. Januar 1990 gemäß Beschluß des Deutschen Bundestages vom 19. Januar 1989 – Drucksache 11/2507.

		Seite
III.	**Kultur und Kommunikation**	16
	1. Institutioneller Rahmen	17
	2. Prioritätsbereiche kultureller Zusammenarbeit	18
	a) Audiovisueller Bereich	18
	— „EUREKA – audiovisuelle Medien"	18
	— „MEDIA 92"	19
	— Sonderfonds „Eurimages" beim Europarat	19
	— EG-Fernsehrichtlinie, Europäisches Fernsehübereinkommen	20
	— Europäisches Film- und Fernsehjahr 1988	21
	b) Buchbereich	21
	c) Aus- und Weiterbildung in Kulturberufen	22
	d) Förderung des Kulturschaffens durch Unternehmen	22
	e) Kulturstadt Europas	22
	f) Zugang zu Museen	23
	g) Schutz architektonischen Erbes	23
	h) Freier Verkehr kultureller Güter und Dienstleistungen	23
	i) Akademie der Wissenschaften	24
IV.	**Jugend, Austausch, Sport**	24
	1. Jugendaustausch, insbesondere „Jugend für Europa"	24
	2. Aktionsprogramm zur Förderung der Mobilität von Hochschulstudenten (ERASMUS)	24
	3. Übergang Jugendlicher ins Erwerbsleben (PETRA)	25
	4. Austausch jugendlicher Arbeitskräfte	26
	5. Einführung eines Jugendausweises	27
	6. Sport auf Gemeinschaftsebene	27
	7. Freiwilliger Entwicklungsdienst in Entwicklungsländern	29
	8. Einführung eines europäischen Zivildienstes in Entwicklungsländern	30
V.	**Erziehung**	30
	1. Aufwertung der europäischen Dimension im Bildungswesen	30
	2. Umweltbildung als bildungspolitische Aufgabe	31
	3. Förderung von Fremdsprachenkenntnissen (LINGUA)	31
	4. Förderung der Zusammenarbeit von Hochschulen und Wirtschaft im Technologiebereich (COMETT)	32
	5. Schüleraustausch	33

		Seite
VI.	**Gesundheit**	34
	1. Allgemeines	34
	2. Umsetzung der Adonnino-Vorschläge	34
	— Nierendialyse	34
	— Toxikologie	34
	— Europäischer Notfallausweis	35
	— Förderung der Gesundheitsforschung	35
	3. „Europa gegen den Krebs"	35
	4. Gemeinschaftliche Strategie zur Bekämpfung von AIDS	36
	5. Bekämpfung von Drogenmißbrauch	37
VII.	**Soziale Dimension**	38
	1. Gemeinschaftscharta sozialer Grundrechte der Arbeitnehmer	39
	2. Arbeitsschutzrecht	40
	3. Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer	40
	4. Soziale Sicherung der Grenzgänger	41
	5. Bekämpfung der Arbeitslosigkeit	41
	6. Aktionsprogramm zugunsten der Behinderten (HELIOS)	42
VIII.	**Verbraucherschutz**	43
	1. Verbraucherkredit	43
	2. Haustürgeschäfte	43
	3. Produkthaftung	44
	4. Spielzeug	44
	5. Verwechslungsfähige gesundheitsgefährdende Erzeugnisse	45
IX.	**Umweltschutz in der Europäischen Gemeinschaft**	45
	1. Gemeinschaftliche Umweltpolitik	45
	2. Verankerung der Umweltpolitik im EWG-Vertrag	46
	3. Informations- und Beteiligungsrechte der Bürger bei umweltrelevanten Maßnahmen	46

Seite

X. Stärkung des Bildes und der Identität der Gemeinschaft 48

1. Europapaß 48
2. Europaschilder an den Binnen- und Außengrenzen der Gemeinschaft 48
3. Europafahne, Gemeinschaftshymne 49
4. Europäisches Kfz-Kennzeichen 50
5. Europäischer Führerschein 50
6. Inlandstarif für Postsendungen innerhalb der EG 50
7. Einheitliche europäische Notrufnummer 50
8. Europäische Städtepartnerschaften 51
9. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften 52
10. Europäisches Jahr des Tourismus 1990 52
11. Konsularische Zusammenarbeit der Zwölf bei der Betreuung von EG-Bürgern in dritten Staaten 53
12. EG-Beratungsstellen für kleine und mittlere Unternehmen und freiberuflich Tätige 53
13. Informationsarbeit zum Thema „Europa der Bürger" 54

I. Einführung

1. In der Einheitlichen Europäischen Akte haben die zwölf Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft die Zielsetzung bekräftigt, die Gesamtheit ihrer Beziehungen in eine Europäische Union umzuwandeln.

   Dies wird nur gelingen, wenn die Bürger der Gemeinschaft den europäischen Integrationsprozeß sowohl in seinen realen Vorteilen für jeden einzelnen als auch in seiner historischen Dimension erfahren und begreifen können und aus Überzeugung mittragen.

2. Bereits der Europäische Rat in Fontainebleau ließ sich 1984 von diesem Grundgedanken leiten, als er den nach seinem Vorsitzenden Pietro Adonnino benannten Ad-hoc-Ausschuß für das Europa der Bürger einsetzte und ihn beauftragte, Maßnahmen vorzubereiten, durch welche die Identität der Gemeinschaft gegenüber den europäischen Bürgern und der Welt gestärkt und gefördert wird.

   Diesem Auftrag folgend hat der Adonnino-Ausschuß Vorschläge zu einer Vielzahl von Themen gemacht, von der Freizügigkeit für die Bürger der Gemeinschaft über die Ausweitung der Arbeits- und Aufenthaltsmöglichkeiten, von Jugend, Kultur, Sport und Kommunikation bis hin zur Stärkung des Bildes und der Identität der Gemeinschaft.

3. Der Europäische Rat beauftragte 1985 den Rat, die EG-Kommission und die Regierungen der einzelnen Mitgliedstaaten, diese Vorschläge zügig in die Tat umzusetzen. Dies ist mittlerweile zum überwiegenden Teil geschehen. Nur wenige Vorschläge, so z. B. die Einführung eines europäischen Lottos, die Bestellung eines europäischen Ombudsman oder die Gründung einer Europäischen Stiftung fanden nicht die nötige Unterstützung.

4. Andererseits sind in den letzten Jahren neue Schwerpunkte gemeinschaftlichen Interesses hinzugekommen, mit direkten Folgen für jeden Bürger.

   Das gilt insbesondere für das in der Einheitlichen Europäischen Akte formulierte Ziel eines bis Ende 1992 zu schaffenden Europas ohne Grenzen. Die Abschaffung der physischen und fiskalischen Grenzen bedeutet unzweifelhaft auch einen qualitativen Sprung in der Art und Weise, in der die Bürger die Gemeinschaft erfahren können.

   Gleiches gilt für eine Reihe von Politiken auf dem Gebiet des Umwelt-, Verbraucher- und Gesundheitsschutzes sowie der Sozial- und Regionalpolitik mit ihrem Ziel, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt der Gemeinschaft als Ausdruck der Solidarität mit ihren weniger wohlhabenden Regionen zu stärken.

   Eine für das Entstehen eines europäischen Bewußtseins und eines echten europäischen Bürgersinns stets bedeutsamer werdende Frage ist schließlich, wie die Bürger Europas und ihre

gewählten Vertreter im Europäischen Parlament besser als bisher an den wichtigsten Entscheidungsprozessen der Gemeinschaft beteiligt werden können.

5. Bereits der Adonnino-Ausschuß hat darauf hingewiesen, daß die den europäischen Bürger interessierenden Politikbereiche selbstverständlich das ganze Spektrum der Gemeinschaftstätigkeiten erfassen und auch grundsätzliche soziale, wirtschaftliche und währungspolitische Probleme betreffen.

   Die von ihm vorgeschlagenen Maßnahmen hat er an dem Kriterium gemessen, inwieweit sie für die Bürger der Gemeinschaft unmittelbare Bedeutung haben und ihnen offensichtlich greifbare Vorteile im Alltagsleben bieten.

   Trotzdem ist jede Abgrenzung zwischen Fragen, die das „Europa der Bürger" betreffen, und Fragen von allgemeiner europapolitischer Bedeutung immer schwierig. Die Bundesregierung hat sich bemüht, im vorliegenden Bericht eine sachgerechte Auswahl zu treffen.

6. Die Europäische Gemeinschaft hat sich auch für den einzelnen Bürger als außerordentlich erfolgreiches Modell erwiesen. Bisher ungekannter Wohlstand und soziale Absicherung, ein hohes Maß an politischer Stabilität und Verwirklichung der Menschenrechte summieren sich zu hoher Lebensqualität.

   In welchem Maße es gelungen ist, ein Gemeinwesen zu schaffen, in dem die Bürger der Gemeinschaft gerne leben und in dem sie sich wohlfühlen, wird insbesondere bei einem Blick über die EG-Grenzen deutlich. In nur wenigen anderen Regionen oder Ländern der Welt sind so günstige und insgesamt befriedigende Lebensbedingungen anzutreffen.

   Die Attraktivität des Freiheits- und Wohlstandsmodells EG war noch nie so groß wie heute. Seine Anziehungskraft und sein Modellcharakter haben auch beigetragen zu den tiefgreifenden Änderungen in Ländern Mittel- und Osteuropas.

   Angesichts der beiden dynamischen Entwicklungen in Europa – der Entwicklung in der EG und der Reformen in Mittel- und Osteuropa – ist es besonders wichtig, daß die Gemeinschaft mit Entschlossenheit ihre eigene Fortentwicklung und Vertiefung vorantreibt und daß sie aktiv an der Gestaltung des ganzen Europa mitwirkt, zum Wohle der Bürger im ganzen Europa.

II. Bürgerrechte

1. Recht auf Freizügigkeit

a) Niederlassungsrecht

Die Niederlassungsfreiheit ist bereits in Artikel [illegible] des EWG-Vertrages genannt. Sie beinhaltet die Freiheit der Selbständigen, sich in einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft niederzulassen und dort ihren Beruf auszuüben. Dieses fundamentale Bürgerrecht gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat und hat Vorrang

vor entgegenstehendem nationalem Recht. Das damit verbundene Gebot der Inländergleichbehandlung, auf das sich der einzelne gegenüber den innerstaatlichen Behörden und Gerichten unmittelbar berufen kann, besagt, daß sich alle Staatsangehörigen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten in der gesamten Gemeinschaft unter gleichen Bedingungen niederlassen und beruflich tätig sein können wie Inländer.

Barrieren im Bereich des Niederlassungsrechts existieren jedoch häufig in der Form von Berufszugangsregelungen der Mitgliedstaaten. Für deren Abbau sind von der Gemeinschaft eine Reihe von Maßnahmen erlassen worden. Für den Bereich von Industrie, Handwerk und Handel existieren Übergangsrichtlinien, wonach die im Aufnahmestaat für die Angehörigen dieser Berufszweige gesetzlich vorgeschriebenen Zugangsvoraussetzungen durch die im Heimat- oder Herkunftsland erfolgte mehrjährige Ausübung einer Tätigkeit ersetzt werden können. Für die akademischen und einige andere Heilberufe (Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker, Krankenschwester/Krankenpfleger, Hebamme) sind Richtlinien erlassen worden, die zum einen die gegenseitige Anerkennung der Diplome und zum anderen eine Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Ausübung des Berufs, insbesondere der Mindestanforderungen an die Ausbildung vorsehen.

Von einer ausschließlichen Anerkennung der Diplome ohne Harmonisierung der Ausbildungen geht die Architekten-Richtlinie aus (RL 89/384/EWG). Sie sieht neben einer Anerkennung der vierjährigen Hochschulausbildung auch die Anerkennung der dreijährigen deutschen Fachhochschulausbildung vor, wenn zusätzlich der Nachweis einer vierjährigen Berufserfahrung in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird.

Nach diesen Richtlinien, welche die Anerkennung von Diplomen für bestimmte Hochschulausbildungen zum Inhalt haben, hat der Rat im Dezember 1988 eine Richtlinie zur allgemeinen Regelung der Anerkennung von Hochschuldiplomen, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, verabschiedet (RL 89/48/EWG). Diese Richtlinie regelt die gegenseitige Anerkennung der Hochschul- und Fachhochschuldiplome zum Zwecke des Zugangs zu reglementierten Berufen, soweit sie noch nicht in den spezifischen Anerkennungsrichtlinien erfolgt ist. Unter die Richtlinie fallen u. a. Rechtsanwälte, Patentanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Ingenieure und Lehrer.

Für das „Europa der Bürger" ist diese Richtlinie, die auf eine ausdrückliche Empfehlung des Adonnino-Berichts zurückgeht, von besonderer Bedeutung. Der Angehörige eines anderen Mitgliedstaates hat im Aufnahmestaat einen Anspruch auf Anerkennung seiner beruflichen Qualifikation, wenn er die erforderlichen Voraussetzungen zur Ausübung dieses Berufes in seinem Herkunftsland erfüllt.

Nur bei wesentlichen Unterschieden in den Ausbildungsinhalten und in der Berufsstruktur kann vom Aufnahmestaat eine Eignungsprüfung oder ein Anpassungslehrgang verlangt werden, wobei die Wahl zwischen diesen beiden Möglichkeiten mit Aus-

nahme der rechtsberatenden Berufe dem Zuwanderer überlassen bleibt. Unterschiedliche Ausbildungsdauer kann auch durch Berufserfahrung ausgeglichen werden. Diese Richtlinie wird z. Z. in nationales Recht umgesetzt, die Frist läuft am 4. Januar 1991 ab. Das Bundeskabinett hat den Entwurf eines Umsetzungsgesetzes für die Berufsgruppen der Rechtsanwälte, Patentanwälte und Steuerberater bereits beschlossen. Der Entwurf befindet sich zur Zeit in der parlamentarischen Beratung.

Im Juli 1989 hat die Kommission einen weiteren Vorschlag zur allgemeinen Anerkennung von Befähigungsnachweisen unterhalb des Hochschulniveaus vorgelegt. Diese Richtlinie wird voraussichtlich wegen ihres Anwendungsumfangs und den in den zwölf Mitgliedstaaten teilweise noch sehr unterschiedlichen Bildungssystemen unterhalb der Hochschulebene eine längere Verhandlungsdauer in Anspruch nehmen.

b) Entsprechung der beruflichen Befähigungsnachweise

Die Entscheidung des Rates vom 16. Juli 1985 über die Entsprechungen der beruflichen Befähigungsnachweise zwischen den EG-Mitgliedstaaten hat zum Ziel, die Freizügigkeit und Mobilität von Arbeitnehmern mit der beruflichen Qualifikation von Facharbeitern und Fachangestellten auf dem Arbeitsmarkt weiter zu erleichtern und zu verbessern. Vorgesehen ist die Erarbeitung von Beschreibungen der praktischen beruflichen Anforderungen, wie sie in den Mitgliedstaaten in gemeinsam ausgewählten Berufen oder Berufstätigkeiten gestellt werden. Außerdem sollen vergleichende Übersichten mit standardisierten Angaben über diejenigen nationalen beruflichen Befähigungsnachweise, über die üblicherweise Facharbeiter/Fachangestellte verfügen, die diese Berufstätigkeiten ausüben, erstellt werden.

Die vorbereitenden Arbeiten hierfür werden im Auftrag der EG-Kommission vom Europäischen Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (CEDEFOP) in Berlin (West) unter Mitwirkung der von den Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen durchgeführt. Einbezogen in diese Arbeiten sind bisher die folgenden Berufsgruppen:

- Hotel- und Gaststättengewerbe
- Kraftfahrzeugreparatur
- Bau
- Landwirtschaft, Gartenbau und Forstwirtschaft
- Elektro
- Textil und Bekleidung
- Metallverarbeitung und Metallbau
- Chemie und verarbeitende Industrie
- Büro, Verwaltung, Banken und Versicherungen.

Die Entsprechungen für die Sektoren Hotel- und Gaststättengewerbe sowie Kraftfahrzeugreparatur sind am 3. Juli 1989 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft (ABl. Nr. C 166 und C 168) veröffentlicht worden; für den Baubereich ist in Kürze

damit zu rechnen. In den Bereichen Landwirtschaft, Gartenbau und Forstwirtschaft, Elektro sowie Textil und Bekleidung sind die Arbeiten der Sachverständigen abgeschlossen oder stehen kurz vor dem Abschluß. Sobald die Kommission auf der Grundlage der Sachverständigenberichte Vorschläge für die Entsprechungen in diesen Berufsbereichen vorlegt und die Mitgliedstaaten diesen zustimmen, steht auch hier deren Veröffentlichung an. In den Bereichen Metallverarbeitung und Metallbau, Chemie und verarbeitende Industrie sowie Büro, Verwaltung, Banken und Versicherungen haben die Arbeiten der Sachverständigen im Laufe des Jahres 1989 begonnen.

c) Zugang zur Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung

Das öffentliche Dienstrecht in der Bundesrepublik Deutschland trägt bereits jetzt den sich aus dem EWG-Vertrag ergebenden Anforderungen an die Gewährleistung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer weitgehend Rechnung. Zwar können wegen der für das Beamtenverhältnis wesentlichen besonderen Loyalitätspflicht grundsätzlich nur Deutsche in das Beamtenverhältnis berufen werden. Nach den Beamtengesetzen des Bundes und der Länder können jedoch bei dringendem dienstlichen Bedürfnis, im Hochschulbereich auch darüber hinaus, Ausländer zu Beamten ernannt werden. Vor allem aber ist für EG-Ausländer eine Beschäftigung als Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst in gleicher Weise wie für deutsche Staatsangehörige möglich, und zwar innerhalb des Regel-Ausnahme-Verhältnisses auch in den Beamten vorbehaltenen Funktionsbereichen. Da beide Statusverhältnisse in bezug auf Bezahlung, Arbeitsbedingungen u. a. weitgehend als gleichwertig anzusehen sind, stellt die Beschäftigung im Arbeitnehmerverhältnis auch keine Diskriminierung dar. Bereits jetzt sind zahlreiche EG-Ausländer in der deutschen öffentlichen Verwaltung tätig – allein in der Bundesverwaltung über 11 000.

d) Aufenthaltsrecht

Der Ausschuß für das „Europa der Bürger" sprach sich dafür aus, eine Grundsatzentscheidung über ein allgemeines Aufenthaltsrecht für alle Bürger der Gemeinschaft zu treffen. Der Ausschuß schlug vor, dieses Recht jedem Bürger zu gewähren, der den Nachweis einer ausreichenden Versorgung und eines angemessenen Krankenversicherungsschutzes führe.

Die EG-Kommission legte, nachdem sie einen Vorschlag zum Aufenthaltsrecht aus dem Jahre 1981 zurückgezogen hatte, im Juni 1989 drei Richtlinienvorschläge über das Aufenthaltsrecht der Studenten, der Rentner und der Personen, die nicht am Erwerbsleben teilnehmen und nicht teilgenommen haben, vor. Die Unterscheidung von drei Gruppen von Bürgern diente dazu, deren unterschiedlichen Lebensverhältnissen und Aufenthaltszwecken bei der rechtlichen Ausgestaltung besser gerecht werden zu können.

Allen drei Richtlinienvorschlägen aber legte die Kommission das Prinzip zugrunde, daß den Mitgliedstaaten durch die Gewährung des Aufenthaltsrechts für alle Bürger der Gemeinschaft keine

finanziellen Belastungen entstehen dürfen und sollen. Dieser Grundsatz wird auch von allen Mitgliedstaaten als unverzichtbar betrachtet. Deshalb wurde intensiv über seine rechtliche Absicherung verhandelt. Die Beratungen sind auf gutem Weg. Weitere Beratungsgegenstände sind die Regelung des Familiennachzuges, die Normierung der Aufenthaltserlaubnis-Dokumente und die Einbettung der neuen Richtlinien in das übrige Gemeinschaftsrecht. Gerade die Lösung solcher „rechtstechnischer" Fragen soll sicherstellen, daß die Bürger der Gemeinschaft vom Aufenthaltsrecht problemlos Gebrauch machen können.

Auch die Beratungen über die Rechtsgrundlage der Richtlinien sind konstruktiv geführt worden: Es zeichnet sich ein Konsens zwischen Kommission und Mitgliedstaaten darüber ab, daß die Gewährung des Aufenthaltsrechts für alle Bürger der Gemeinschaft zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinschaft erforderlich ist und der Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments die geeigneten Vorschriften bei Einstimmigkeit erläßt.

Die Verhandlungsfortschritte machen deutlich, welch große Bedeutung für das „Europa der Bürger" alle Mitgliedstaaten diesem Regelungsvorhaben zumessen. Auch die Länder teilen diese Einschätzung. Die Bundesregierung hat eng und vertrauensvoll mit den Ländern zusammengearbeitet und deren Beurteilung des Inhalts der Richtlinienvorschläge sorgfältig berücksichtigt.

Die Bundesregierung wünscht, unter Berücksichtigung der genannten Bedingungen, einen raschen Erlaß der Richtlinien zu erreichen.

e) Abbau der Grenzkontrollen

Nach Artikel 8a der Einheitlichen Europäischen Akte umfaßt der Binnenmarkt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gemäß den Bestimmungen des EWG-Vertrages gewährleistet ist.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Schaffung des Binnenmarktes einen vollständigen Abbau der Grenzkontrollen (Personen und Warenverkehr) zur Folge haben soll, d. h. daß auch die Personenkontrollen für Nicht-EG-Angehörige (Drittausländer) wegfallen sollen.

Die Grenzkontrollen bestehen gegenwärtig im wesentlichen aus

- Kontrollen auf dem Gebiet der inneren Sicherheit (einschließlich des Betäubungsmittel-, Waffen- und Sprengstoffrechts),
- ausländerrechtlichen Kontrollen, schwerpunktmäßig bei der Einreise zur Verhinderung der illegalen Einreise und
- der allgemeinen Kontrolle des grenzüberschreitenden Warenverkehrs.

Notwendige Ausgleichsmaßnahmen

Ein vollständiger Fortfall der Binnengrenzkontrollen innerhalb der EG würde auf den verschiedenen Gebieten Anpassungs- und Ausgleichsmaßnahmen in erheblichem Umfang bedingen.

Die in diesem Zusammenhang eingeleiteten Beratungen zwischen den Mitgliedstaaten haben gezeigt, daß derzeit noch nicht zwischen allen Mitgliedstaaten Konsens besteht, die Grenzkontrollen an den Binnengrenzen vollständig wegfallen zu lassen. Die aus dem Abbau der Kontrollen an den Binnengrenzen zu ziehenden Konsequenzen sind daher von der Lösung dieser offenen Grundsatzfrage abhängig.

Die Bundesregierung hat im Rahmen der Beantwortung der Großen Anfrage „Vollendung des europäischen Binnenmarktes" (Drucksache 11/3139 – zu Frage 10) im einzelnen dargelegt, welche Ausgleichsmaßnahmen auf den verschiedenen Gebieten notwendig erscheinen und welche Gremien mit den entsprechenden Beratungen befaßt sind.

Zur Gewährleistung der inneren Sicherheit bei der vorgesehenen Aufhebung der Grenzkontrollen ist im Rahmen der sogenannten TREVI-Zusammenarbeit (steht für Terrorism, Radicalism, Extremism, Violence, International) der Innenminister der zwölf EG-Staaten eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe „TREVI 92" gebildet worden.

Sie berät über die im Falle des Abbaus der Binnengrenzkontrollen entstehenden Sicherheitsdefizite und die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen hierzu.

Ausgleichsmaßnahmen müssen insbesondere umfassen:

- die Verlagerung der Kontrollen an die Außengrenzen und ihre Verstärkung unter Festlegung gemeinsamer Kontroll- und Überwachungsstandards,
- die Errichtung eines automatisierten Fahndungs- und Informationssystems unter Wahrung des Datenschutzes,
- die Verbesserung der grenzüberschreitenden polizeilichen Zusammenarbeit,
- die Vereinfachung des internationalen Rechtshilfe- und Auslieferungsverkehrs,
- die Harmonisierung des Betäubungsmittelrechts, des Waffen- und Sprengstoffrechts sowie des Hotelmelderechts.

Über die Intensivierung der polizeilichen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus oder anderer Formen des organisierten Verbrechens hat der französische Vorsitz ein Diskussionspapier vorgelegt.

Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe „Einwanderung" ist vorwiegend mit den ausländer- und asylrechtlichen Fragen, die sich im Rahmen des Abbaus der Binnengrenzkontrollen stellen, befaßt.

Ein Raum ohne Binnengrenzkontrollen, in dem sich auch Drittausländer frei bewegen könnten, erfordert insbesondere

- eine Harmonisierung der Visumpolitik,
- eine Absprache über die Asylverfahrenszuständigkeiten.

Die französische Präsidentschaft hat auf der Grundlage der bisherigen Beratungen Abkommensentwürfe vorgelegt zu den Bereichen

— Überschreiten von Außengrenzen,
— Bestimmung des für die Prüfung des Asylantrags zuständigen Mitgliedstaats der EG.

Beim grenzüberschreitenden Warenverkehr macht der Wegfall der Kontrollen an den Binnengrenzen es erforderlich, die unverzichtbaren steuerlichen und sonstigen Belange auf andere Weise zu sichern.

Voraussetzung für die Abschaffung der Grenzkontrollen sind unter anderem erhebliche Angleichungen bei den Verbrauch- und Umsatzsteuerregelungen sowie bei den verschiedenen Verboten und Beschränkungen für den Warenverkehr – z. B. aus Gründen des Umwelt- oder Naturschutzes und der inneren Sicherheit. Wichtig ist auch die Angleichung der Außenhandelsstatistik und des Außenhandelsrechts.

Vom Europäischen Rat 1988 auf Rhodos ist eine Gruppe von Koordinatoren „Freizügigkeit" eingesetzt worden. Sie hat die Aufgabe, die Erarbeitung von Ausgleichsmaßnahmen in den verschiedenen Gremien zu koordinieren, zu fördern und zu beschleunigen. Auf der Grundlage eines von der Gruppe erstellten Maßnahmenkatalogs sichtet sie vor allem den Beratungsstand in den Fachgremien, damit Defizite, Rückstände und Überschneidungen vermieden werden.

Bekämpfung der international organisierten Rauschgiftkriminalität

Als besonderen Schwerpunkt hat die Koordinatorengruppe „Freizügigkeit" die immer wichtiger werdenden Drogenfragen aufgegriffen. Um zu einer einheitlichen Politik der EG auf diesem Gebiet zu gelangen, ist beabsichtigt, besondere Koordinatoren für die Drogenbekämpfung auf der Ebene der Zwölf einzusetzen. Die Bundesregierung unterstützt diese Initiative nachdrücklich als eine wichtige Maßnahme auch im Hinblick auf den Abbau der Personenkontrollen an den Binnengrenzen. Der Stellenwert, den die Bundesregierung einer gemeinsamen Drogenpolitik der EG-Staaten zumißt, wird durch die Benennung von Bundesinnenminister Dr. Schäuble als Drogenkoordinator zusätzlich unterstrichen.

Neben der Polizei kommt dem Zoll bei der Bekämpfung der international organisierten Rauschgiftkriminalität in einem Europa ohne Binnengrenzkontrollen eine wichtige Rolle zu. Durch Verlagerung des Zollpersonals von den EG-Binnengrenzen an die Außengrenzen, hier auch insbesondere an die Flughäfen, wird sichergestellt, daß dort künftig häufigere und intensivere Kontrollen des Reise- und Frachtverkehrs stattfinden werden. Damit soll verhindert werden, daß sich innerhalb des Europäischen Binnenmarktes die Rauschgiftkriminalität weiter ausbreitet. Für die Bürger ergibt sich eine Veränderung nur insoweit, als an Stelle der nationalen Kontrollen der einzelnen Mitgliedstaaten an den jeweiligen Binnengrenzen nunmehr verstärkte, abgestimmte Intensivkontrollen an den EG-Außengrenzen stattfinden.

Das durch den Wegfall der zahlreichen Aufgriffe an den bisherigen Binnengrenzen entstehende Informationsdefizit von Zoll und Zollfahndungsdienst sowie der Polizei wird durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen wie stärkeren Einsatz operativ taktischer Mittel und den Einsatz DV-gestützter Fahndungshilfsmittel ausgeglichen.

Die in der Bundesrepublik Deutschland an der Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität beteiligten Ermittlungsbehörden des Bundes und der Länder (Staatsanwaltschaften im Zusammenwirken mit Bundeskriminalamt, Zoll und Zollfahndungsdienst sowie Länderpolizeien) werden künftig noch enger zusammenarbeiten. Durch einen erheblich stärkeren Nachrichtenaustausch sowie durch Bildung gemeinsamer Ermittlungsgruppen Zoll/Polizei wird diesem Ziel Rechnung getragen.

Hohe Priorität hat bereits heute der intensive Ausbau der Zusammenarbeit des Zolls und des Zollfahndungsdienstes mit den Fahndungsdiensten und Polizeien der EG-Mitgliedstaaten, der übrigen europäischen Staaten und der USA. Bewährte Formen der Zusammenarbeit sind z. B. europaweit abgestimmte Flughafenkontrollen, Informationswege zur Kontrolle des See-Frachtverkehrs für die europäischen Seehäfen (MAR-INFO-System) und regional abgestimmte Großaktionen zur Kontrolle des Frachtverkehrs über die Land-/Außengrenzen der EG. Besondere Bedeutung kommt hierbei der EG-Verordnung 1468/81 über die Rechts- und Amtshilfe der Zoll- und Zollfahndungsdienste der EG-Mitgliedstaaten und den von der Bundesrepublik Deutschland mit einer Reihe weiterer Staaten geschlossenen bilateralen Zollunterstützungsabkommen zu.

Abbau von Grenzkontrollen auf Flughäfen

Nach den Vorstellungen der EG-Kommission – vorgestellt im Mai 1988 – sollen innerhalb der Gemeinschaft reisende Flugpassagiere nach 1992 von Grenzkontrollen (Personenkontrollen) befreit sein. Die Kommission möchte dies erreichen, indem Passagiere, die aus Drittstaaten in die EG einreisen, bereits im ersten Anflughafen der Gemeinschaft einer Grenzkontrolle unterliegen. Eine etwaige Fortsetzung der Reise gilt dann als innergemeinschaftlicher Flug mit der Folge, daß im Zielflughafen nur noch das aufgegebene Reisegepäck einer Kontrolle unterliegt. Das Reisegepäck der nur innerhalb der Gemeinschaft reisenden Passagiere wäre nach den Vorstellungen der Kommission durch entsprechende Etikettierungen kenntlich zu machen und keinen Kontrollen unterworfen.

Die Vorstellungen der Kommission werden durch die Bundesregierung unterstützt. Bisher haben jedoch nur informelle Beratungen stattgefunden.

f) Erhöhung der Reisefreimengen und -grenzen

Entsprechend einer Anregung des Adonnino-Berichts wurden die im innergemeinschaftlichen Reiseverkehr für umsatz- und verbrauchsteuerpflichtige Waren festgelegten Freigrenzen mit Wirkung vom 1. Oktober 1985 heraufgesetzt. Die Wertbegrenzung für

umsatzsteuerpflichtige Waren erhöhte sich dadurch von 280 auf 350 ECU; eine Anpassung an den realen Wert erfolgte zum 1. Juli 1989, mit einer Erhöhung der Wertgrenze auf 390 ECU (= 810 DM).

Bei verbrauchsteuerpflichtigen Waren wurden die seit 1974 geltenden Mengenbeschränkungen im wesentlichen beibehalten. Doch wurden bei Wein (5 statt 3 l), Kaffee (1 000 statt 750 g) und Tee (200 statt 150 g) etwas höhere Mengengrenzen festgesetzt.

Die EG-Kommission hat vorgeschlagen, diese Freigrenzen in den nächsten drei Jahren schrittweise zu erhöhen. Hierdurch soll ein zusätzlicher Anstoß zur beschleunigten Annäherung der steuerlichen Rahmenbedingungen für den innergemeinschaftlichen Warenverkehr gegeben werden.

2. Wahlrecht für EG-Bürger

a) Kommunal- und andere Wahlen

Im Adonnino-Bericht wird empfohlen, daß die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaftsinstitutionen ihre früher begonnenen Diskussionen über ein Wahlrecht für Bürger anderer Mitgliedstaaten bei lokalen Wahlen vertieft fortsetzen sollen. Zugleich wird hervorgehoben, daß diese Frage in die nationalen Zuständigkeiten fällt.

Mit Beschluß vom 19. Januar 1989 zum Adonnino-Bericht hat der Deutsche Bundestag sich dafür ausgesprochen, das allgemeine Wahlrecht auf allen Ebenen für Bürgerinnen und Bürger der Mitgliedstaaten in allen Mitgliedstaaten, in denen sie ihren Wohnsitz haben, so schnell wie möglich einzuführen.

Die Kommission hat dem Rat im Juni 1988 einen auf Artikel 235 EWG-Vertrag gestützten Vorschlag für eine Richtlinie über das Wahlrecht der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten bei den Kommunalwahlen im Aufenthaltsstaat übermittelt. Der Vorschlag wirft schwierige und grundsätzliche Fragen des Verfassungsrechts und des Gemeinschaftsrechts auf, die noch weiterer Prüfung bedürfen. Die Bundesregierung hat deshalb in der Sitzung des Rates am 22. Mai 1989 ebenso wie mehrere andere Delegationen einen Vorbehalt eingelegt. Sie hat damit auch den vom Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 12. Mai 1989 zum Ausdruck gebrachten rechtlichen Bedenken Rechnung getragen.

Seit Juni 1989 sind beim Bundesverfassungsgericht Normenkontrollverfahren zur Prüfung der in Hamburg und Schleswig-Holstein erlassenen Gesetze zur Einführung eines Wahlrechts für Ausländer anhängig, von denen die Klärung verfassungsrechtlicher Streitfragen zu Grundproblemen der demokratischen Legitimation und zum Kommunalwahlrecht für Ausländer zu erwarten ist. Das Bundesverfassungsgericht hat durch einstweilige Anordnung vom 12. Oktober 1989 den Vollzug des schleswig-holsteinischen Gesetzes bis zur Entscheidung in der Hauptsache ausgesetzt.

Die Bundesregierung konzentriert sich zunächst auf die Prüfung des Vorschlages der Kommission über die Einräumung des Wahlrechts an EG-Bürger bei Kommunalwahlen. Sie hält es für einen

erwägenswerten Gedanken, in die Perspektive der Errichtung der Europäischen Union die Prüfung der Frage eines allgemeinen Wahlrechts auf allen Ebenen für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft in allen Mitgliedstaaten, in denen sie ihren Wohnsitz haben, einzubeziehen.

b) Wahlen zum Europäischen Parlament

Bei den Wahlen zum Europäischen Parlament im Juni 1989 erreichten die Bürger der Bundesrepublik Deutschland mit 62,3 Prozent die höchste Wahlbeteiligung unter allen Mitgliedstaaten, in denen nicht – wie in Italien, Belgien, Griechenland und Luxemburg – eine Pflicht zur Wahl besteht.

Die Wahlen fanden, da auch in den letzten Jahren keine Fortschritte auf dem Weg zu einem einheitlichen Wahlverfahren erzielt werden konnten und auch das Europäische Parlament selbst sich nicht in der Lage gesehen hatte, den für eine Befassung des Rates notwendigen Entwurfs vorzulegen, auch diesmal wieder auf der Grundlage der nationalen Wahlgesetze statt. Deutsche Staatsangehörige im Ausland hatten die Möglichkeit der Briefwahl. Die in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Italiener und Griechen, die nach dem Recht ihrer Heimatstaaten nicht die Möglichkeit zur Briefwahl haben, erhielten gemäß den mit den Regierungen Italiens und Griechenlands getroffenen Absprachen Gelegenheit, in den für sie von den zuständigen Auslandsvertretungen eingerichteten Wahllokalen am 17. Juni 1989 ihr Wahlrecht auszuüben.

Die weitere demokratische Stärkung des Europäischen Parlaments in den nächsten Jahren ist unverzichtbar. Gerade auch für die unmittelbar vor uns liegenden Jahre ist dies eine der wichtigsten Aufgaben bei der institutionellen Fortentwicklung der Gemeinschaft. Sie macht einschneidende Veränderungen des gesamten institutionellen Gefüges der EG erforderlich und setzt deshalb die Klärung zahlreicher rechtlicher und politischer Fragen voraus. Die Bundesregierung hat mit deren Prüfung begonnen. Sie geht davon aus, daß auch die Vorstellungen des neugewählten Europäischen Parlaments bei der Entwicklung deutscher Vorschläge berücksichtigt werden müssen.

3. Petitionsrecht

Der Adonnino-Bericht hatte angeregt, daß der Europäische Rat die Bemühungen des Europäischen Parlaments unterstützen sollte, im Rahmen eines interinstitutionellen Abkommens das Petitionsrecht des Bürgers zu stärken und in geeigneter Weise zu erleichtern. Dabei sollte das bestehende institutionelle Gleichgewicht innerhalb der Gemeinschaft nicht berührt werden.

Das Thema Petitionsrecht wurde von der Bundesregierung in der Erklärung des Bundesaußenministers zum Programm der deutschen Präsidentschaft am 20. Januar 1988 vor dem Europäischen Parlament wieder aufgegriffen. Die während der deutschen Präsidentschaft eingeleiteten Bemühungen sind am 12. April 1989 unter spanischer Präsidentschaft mit der Unterzeichnung eines

Briefwechsels zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission erfolgreich abgeschlossen worden. Der gemeinsame Text dieses Briefwechsels lautet:

„Die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission haben geprüft, in welcher Weise die europäischen Bürger von der Möglichkeit Gebrauch machen, Petitionen an das Europäische Parlament zu richten. Sie erinnerten an den Wunsch des Europäischen Rates nach Unterstützung der Bemühungen des Parlaments um einen Ausbau dieser Petitionspraxis sowie um diesbezügliche Erleichterungen, und sie nahmen mit Befriedigung zur Kenntnis, daß von der Petitionsmöglichkeit zunehmend Gebrauch gemacht wird. Der Präsident des Parlaments sprach der Kommission und den Mitgliedstaaten seinen Dank für die Unterstützung aus, die sie dem Parlament leisten, um eine gründliche Prüfung der einzelnen Petitionen zu ermöglichen.

Die Präsidenten der drei Organe stimmten darin überein, daß das Parlament bei Fragen, die unter die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen, gegebenenfalls weiterhin Anträge auf Unterstützung an die Kommission als Hüterin der Verträge richten oder sie ersuchen sollte, diese Anträge nach Prüfung an die betreffenden Mitgliedstaaten weiterzuleiten. Sie erinnerten an den Grundsatz, der den Mitgliedstaaten und den Gemeinschaftsorganen die gegenseitige Verpflichtung zur loyalen Zusammenarbeit bei der Anwendung der Verträge auferlegt und der seinen Niederschlag insbesondere in Artikel 5 des EWG-Vertrags findet."

Die Bundesregierung hat durch eine Protokollerklärung im Rat zum Ausdruck gebracht, daß durch den Inhalt des Briefwechsels die allein durch die Gemeinschaftsverträge bestimmte Verteilung der Zuständigkeiten zwischen EG und Mitgliedstaaten nicht berührt wird.

In ihrer abschließenden Erklärung zur sechsmonatigen Tätigkeit der deutschen Ratspräsidentschaft hat die Bundesregierung das Europäische Parlament zur Arbeit seines Petitionsausschusses beglückwünscht und die Zuversicht geäußert, daß die Behandlung von Petitionen für das Verhältnis der Bürger zum Europäischen Parlament weiter an Bedeutung gewinnen werde.

III. Kultur und Kommunikation

Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion der SPD zur Kulturpolitik in Europa und der Europäischen Gemeinschaft (Drucksache 11/5668) ausführlich zur gesamten Thematik der europäischen kulturellen Zusammenarbeit Stellung genommen. Die nachstehenden Ausführungen sind im wesentlichen Auszüge aus dieser Antwort, die sich auf die Vorschläge des Adonnino-Ausschusses beziehen.

Seit jeher und bis heute ist die bilaterale Zusammenarbeit – abgesehen von zahlreichen Privatinitiativen – Hauptgrundlage der internationalen Kulturbeziehungen. Sie wird aber zunehmend ergänzt durch multilaterale Aktivitäten, die sich vorwiegend auf

drei Ebenen abspielen: in der Europäischen Gemeinschaft, im Europarat und im Rahmen des KSZE-Prozesses.

Die kulturelle Zusammenarbeit im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft geht zurück auf den Auftrag der Staats- und Regierungschefs in der „Feierlichen Deklaration zur Europäischen Union" von Stuttgart 1983. Darin kamen die Staats- und Regierungschefs überein, „eine engere kulturelle Zusammenarbeit (zu fördern), um das Bewußtsein eines gemeinsamen kulturellen Erbes als Teil der europäischen Identität zu festigen". Diesen Auftrag hat der Europäische Rat in Mailand 1985 bei Annahme des Adonnino-Berichts bestätigt und weiter konkretisiert.

Für den Kulturbereich im engeren Sinne gilt, daß im innerstaatlichen Verhältnis die Zuständigkeiten überwiegend bei den Ländern liegen. Das bedeutet für die europäische kulturelle Zusammenarbeit, daß die Bundesregierung diese nicht ohne oder gar gegen die Länder betreibt, sondern in enger Zusammenarbeit mit ihnen. Für sachliche Abstimmung gibt es zwischen Bund und Ländern vereinbarte und eingespielte Verfahren, die sich bewährt haben:

- für zwischenstaatliche Vorhaben die „Lindauer Absprache" vom 14. November 1957
- für gemeinschaftliche und gemischtrechtliche Vorhaben das sog. Bundesratsverfahren gemäß Vereinbarung vom 17. Dezember 1987 zu Artikel 2 des Gesetzes über die Einheitliche Europäische Akte.

1. Institutioneller Rahmen

Die für Kulturfragen im engeren Sinne zuständigen Minister tagen seit 1984 im Prinzip zweimal im Jahr. Sie haben eine Reihe von Entschließungen verabschiedet, mit denen u. a. konkrete gemeinsame Vorhaben beschlossen worden sind bzw. der Grundstein für eine gemeinsame Förderung oder engere Zusammenarbeit in Bereichen gelegt worden ist, die auf Vorschläge des Adonnino-Berichts zurückgehen.

1987 unterbreiteten die französische Regierung mit dem „Blaubuch für ein Europa der Bildung und Kultur" und die EG-Kommission mit ihrer Mitteilung über „Neue Impulse für die Aktion der Gemeinschaft im kulturellen Bereich" eine Fülle von Ideen für die weitere Zusammenarbeit. Ebenso hat in den letzten Jahren das Europäische Parlament eine Vielzahl von Anregungen gegeben.

Um für die weiteren Arbeiten einen angemessenen institutionellen Rahmen zu schaffen, setzten die Kulturminister unter deutscher Präsidentschaft und auf deutschen Vorschlag im Mai 1988 zur Vorbereitung ihrer Beratungen einen Ausschuß für Kulturfragen ein, der dem Doppelcharakter der Materie entsprechend sowohl als gemeinschaftliches als auch als zwischenstaatliches Organ konzipiert ist und in dessen Mandat in Anknüpfung an einen Vorschlag des französischen Blaubuchs eine flexible Beteiligung je nach Projekt einschließlich der Möglichkeit einer Einbeziehung von Nichtmitgliedstaaten vorgesehen ist.

2. Prioritätsbereiche kultureller Zusammenarbeit

Auf der EG-Ministerratstagung am 27. Mai 1988 legten die Kulturminister für die Sacharbeit der nächsten Jahre vier Prioritätsbereiche fest:

— audiovisueller Bereich

— Buchsektor

— Aus- und Weiterbildung in Kulturberufen

— Förderung des Kulturschaffens durch Unternehmen.

a) Audiovisueller Bereich

Der audiovisuelle Bereich bildete schon bisher einen Schwerpunkt in der kulturellen Zusammenarbeit und wird künftig an Gewicht noch zunehmen. Im „Europäischen Film- und Fernsehjahr" 1988 hat sich der Europäische Rat auf seinen beiden Tagungen – im Juni in Hannover und Dezember auf Rhodos – für eine Intensivierung der audiovisuellen Zusammenarbeit ausgesprochen und den Rat der Europäischen Gemeinschaften beauftragt, die Möglichkeit eines dem Forschungsprogramm EUREKA vergleichbaren Programms zum Aufbau eines europäischen audiovisuellen Marktes zu prüfen.

● „EUREKA – audiovisuelle Medien"

In Umsetzung der Beschlüsse des Europäischen Rates hat die Bundesregierung sich auf Initiative Frankreichs an der von ihm beschlossenen Konferenz über audiovisuelle Medien vom 30. September bis 2. Oktober 1989 in Paris engagiert beteiligt. Sie hat dort zusammen mit 25 europäischen Staaten und der Europäischen Gemeinschaft eine politische Erklärung verabschiedet, mit der das Projekt „EUREKA – audiovisuelle Medien" beschlossen wurde. Dieses Projekt hat zum Ziel, das bisher nur ungenügend genutzte Potential des europäischen audiovisuellen Marktes zu entwickeln, der Film- und Fernsehproduktion und der Verbreitung europäischer Werke neue Impulse zu geben und konkrete Kooperationsprojekte zu fördern. Zu diesem Zweck wird ein Ausschuß von Koordinatoren gebildet, dem die Konkretisierung dieser Politik und die Prüfung der auf der Konferenz vorgelegten Empfehlungen der Sachverständigen von Film und Fernsehen obliegt.

Die Bundesregierung erhofft sich vom „EUREKA – audiovisuelle Medien" eine intensivere europäische Zusammenarbeit zur Verbesserung der Marktstrukturen und der Bedingungen, unter denen der audiovisuelle Sektor arbeitet und einen Anstoß und eine Ermutigung für den europäischen Film und das europäische Fernsehen. Sie wird sich bei kommenden Arbeiten von folgenden Überzeugungen leiten lassen:

— Medien- und kulturpolitisch stehen der Erhalt und die Förderung der nationalen Produktion und der nationalen kreativen Kräfte an erster Stelle. Die europäische Medienpolitik hat dort ihren Platz, wo sie diese nationale Politik sinnvoll ergänzt. Die Bundesregierung wird vor allem darauf achten, daß bei der zu-

nehmenden Notwendigkeit zu europäischer Koproduktion und internationaler Marktgängigkeit eine angemessene Beteiligung unserer Produzenten gewährleistet wird. Die europäische kulturelle Identität liegt in der Vielzahl der Kulturen und Sprachen. Diese gilt es zu bewahren.

- Das „EUREKA – audiovisuelle Medien" darf sich nicht gegen Dritte richten. Dieses Projekt soll vielmehr dazu dienen, die eigenen Kräfte im europäischen Rahmen zu mobilisieren, um sich dem internationalen Wettbewerb erfolgreich stellen zu können und um den tiefgreifenden Wandel der Medienlandschaft erfolgreich bewältigen zu können. Es geht also um Wettbewerbsförderung, nicht um protektionistische Abschottung gegenüber den USA oder anderen außereuropäischen Anbietern.
- Auf der Konferenz über audiovisuelle Medien in Paris waren Sachverständige und Regierungsvertreter aus ganz Europa, vor allem auch aus Polen, Ungarn, der UdSSR und Jugoslawien vertreten. Die Bundesregierung betrachtet dies als ein ermutigendes und richtiges Signal: in Film und Fernsehen gibt es eine gesamteuropäische Tradition und eine wachsende Intensität der gesamteuropäischen Zusammenarbeit und des gesamteuropäischen Austauschs. Auch die europäische Medienpolitik muß daher gesamteuropäisch angelegt sein. Neue Abgrenzungen innerhalb Europas sind nicht zu rechtfertigen. Die Bundesregierung hat sich daher sehr dafür eingesetzt und wird dies auch weiter tun, daß der Europarat gleichberechtigt an den weiteren Arbeiten im Rahmen des „EUREKA – audiovisuelle Medien" beteiligt wird.

● „MEDIA 92"

Das Programm MEDIA 92, welches auf eine Initiative der EG-Kommission aus dem Jahre 1986 zurückgeht, ist ein wichtiger Beitrag zur Stärkung des europäischen audiovisuellen Bereichs. Durch anteilige finanzielle Starthilfe (Zuschüsse bis zu 50 Prozent) der EG (1987 bis 1989 13,5 Mio. ECU) wurden mehrere Pilotprojekte u. a. in den Bereichen Drehbuchförderung, Vertrieb, Produktion, Berufsaus- und Fortbildung, Untertitelung und Finanzierung geschaffen. Dazu gehört mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland das Europäische Filmvertriebsbüro (EFDO) zur Förderung des Vertriebes europäischer „low-budget-Filme" in Hamburg.

● Sonderfonds „Eurimages" beim Europarat

Am 26. Oktober 1988 haben zwölf Mitgliedstaaten des Europarats, darunter Frankreich, Italien, Spanien und die Bundesrepublik Deutschland ein Teilabkommen über die Errichtung eines „Europäischen Unterstützungsfonds für die Koproduktion und den Vertrieb von kreativen kinematographischen und audiovisuellen Werken (Eurimages)" geschlossen. Dem Teilabkommen waren mehrjährige Verhandlungen vorausgegangen, zu denen Frankreich die Initiative ergriffen hatte.

Aus diesem, dem Europarat angegliederten Fonds sollen Mittel zur Förderung von Gemeinschaftsproduktionen, an denen minde-

stens drei europäische Staaten beteiligt sind, und zur Unterstützung des Vertriebs europäischer Filme bereitgestellt werden. Ziel des Programms ist es, die Produktion und den Absatz des europäischen Films zu stärken. Die Bundesrepublik Deutschland ist an diesem europäischen Filmförderungsprogramm 1989 mit einem Betrag von 3,3 Mio. DM beteiligt.

● EG-Fernsehrichtlinie, Europäisches Fernsehübereinkommen

Angesichts der raschen Fortentwicklung moderner Medientechnologien wurden seit 1986 parallel auf EG- und Europaratsebene konkrete Schritte zur Schaffung einer rechtlichen Rahmenordnung für grenzüberschreitenden Rundfunk in Europa eingeleitet (EG-Fernsehrichtlinie, Europäisches Übereinkommen über grenzüberschreitendes Fernsehen des Europarates).

Nach schwierigen Verhandlungen hat der Rat der EG am 3. Oktober 1989 gegen die Stimmen Dänemarks und Belgiens die EG-Fernsehrichtlinie (Richtlinie zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit) mit qualifizierter Mehrheit verabschiedet.

Die Zustimmung der Bundesregierung wurde erst durch eine gemeinsame Protokollerklärung von Rat und Kommission der EG ermöglicht, wonach es sich bei den Bestimmungen der Fernsehrichtlinie über Quoten (Mehrheitsanteil von Werken „europäischen Ursprungs" an den Sendezeiten der Rundfunkveranstalter) um eine politische Zielsetzung, nicht um eine rechtsverbindliche Verpflichtung handelt.

Hierzu erklärten Rat und Kommission ferner, daß es in diesen Bestimmungen den einzelstaatlichen Stellen überlassen wird, im Rahmen ihrer jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften die Form und die Mittel festzulegen, um diese politische Zielsetzung zu erreichen.

Darüber hinaus erreichte die Bundesregierung eine Erweiterung des Begriffs „europäische Werke" durch eine Protokollerklärung von Rat und Kommission der EG, wonach die in Artikel 6 Abs. 3 der Richtlinie genannten Kooperationsabkommen nicht nur von der Gemeinschaft, sondern auch von einzelnen Mitgliedstaaten oder deren Rundfunkveranstaltern abgeschlossen werden können.

Die 23 Mitgliedstaaten des Europarats haben ein mit der EG-Richtlinie im wesentlichen inhaltsgleiches Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen ausgearbeitet. Dieses Übereinkommen soll ebenso wie die Richtlinie den Zugang aller Bürger zu den in den Europarats-Mitgliedstaaten ausgestrahlten Programmen sicherstellen. Es wurde am 15. März 1989 verabschiedet und inzwischen von zwölf Mitgliedstaaten sowie von Polen gezeichnet. Das bei uns erforderliche innerstaatliche Verfahren zur Zeichnung und späteren Ratifizierung des Übereinkommens unter Einbeziehung der Länder ist eingeleitet worden.

Neben allen Mitgliedstaaten des Europarats und des Europäischen Kulturabkommens kann auch die EG Vertragspartei des

Übereinkommens werden. Für andere Staaten besteht nach Inkrafttreten des Übereinkommens die Möglichkeit, vom Europarat zum Beitritt eingeladen zu werden.

Damit sind die Voraussetzungen für einen umfassenden europäischen Fernsehraum geschaffen.

- Europäisches Film- und Fernsehjahr (EFFJ) 1988

Das 100. Jubiläumsjahr des Beginns der Filmproduktion haben die Europäische Gemeinschaft, der Europarat und die Vertragsstaaten des Europäischen Kulturabkommens von 1954 zum Europäischen Film- und Fernsehjahr erklärt. Der zur Koordinierung der Aktionen gegründete europäische Lenkungsausschuß beriet über 500 eingereichte Projektvorschläge, wählte 131 aus und bezuschußte davon 106 mit ca. 9 Mio. DM. Der nationale Ausschuß der Bundesrepublik Deutschland hat 40 Projekte für das deutsche Programm ausgewählt und mit etwa 680 000 DM aus Bundesmitteln und etwa 300 000 DM von Ländern und Gemeinden gefördert. Zu den größten Veranstaltungen zählten die Verleihung des Europäischen Filmpreises in Berlin, der Kulturstadt Europas des Jahres 1988, ein Symposium über europäische Koproduktionen in München und ein Seminar über Jugend und Medien in Europas Regionen.

Wichtiges Ergebnis des EFFJ ist, ein Forum für einen zunehmend intensiveren Dialog zwischen Medienvertretern, insbesondere von Film und Fernsehen, bereitgestellt zu haben. Die Gemeinsame Erklärung der Union Europäischer Rundfunkanstalten (UER) und der Spitzenverbände der Filmindustrie, veröffentlicht im September 1988 in Venedig, war dafür der deutlichste Ausdruck.

Einer der Höhepunkte des EFFJ war die erstmalige Verleihung des Europäischen Filmpreises am 26. November 1988 in Berlin. Dabei – wie auch bei anderen, insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführten Projekten – ist es u. a. gelungen, mittel- und osteuropäische Staaten in Aktionen des Europäischen Film- und Fernsehjahres einzubeziehen.

b) Buchbereich

Der Rat und die im Rat vereinigten, für Kulturfragen zuständigen Minister haben im Buchbereich neben der schon erwähnten Festlegung der Prioritäten drei Entschließungen verabschiedet, die die Grundlage für eine Reihe von Projekten bilden, die jetzt und in naher Zukunft nach gründlicher Vorbereitung anlaufen:

- über die Zusammenarbeit zwischen Bibliotheken im Bereich der Informatik;
- über die Förderung der Übersetzung bedeutender Werke der europäischen Kultur;
- über die Förderung des Buches und der Lektüre.

Die letztgenannte Entschließung enthält einen Katalog von acht Maßnahmen, darunter das seit dem 1. September 1989 laufende Pilotprojekt zur finanziellen Unterstützung für Übersetzungen zeitgenössischer Literatur. Wichtige andere Maßnahmen sind

- die Stiftung eines europäischen Literaturpreises und eines Preises für die besten Übersetzungen literarischer Werke;
- Stipendien und Reisekostenzuschüsse für Praktika in literarischen Übersetzerkollegs;
- Konservierung von Büchern aus säurehaltigem Papier und Verwendung „alterungsbeständigen" Papiers;
- Kampagne zur Sensibilisierung der europäischen Öffentlichkeit für das Buch und die Lektüre.

Insgesamt bestimmt die Entschließung, „daß die europäischen Länder, die der Gemeinschaft nicht angehören, sowie die Organisationen, die im Bereich der europäischen kulturellen Zusammenarbeit tätig sind, insbesondere der Europarat, zur Mitwirkung an bestimmten Einzelmaßnahmen von gemeinsamem Interesse eingeladen werden können".

Über die Bibliothekszusammenarbeit im Bereich der Informatik wird die Kommission dem Rat demnächst einen detaillierten Vorschlag für ein Aktionsprogramm unterbreiten, der ausführlich mit den betroffenen Fachkreisen erörtert und abgestimmt ist.

c) Aus- und Weiterbildung in Kulturberufen

Die französische Präsidentschaft hat sich, nachdem die Etappenziele im Audiovisuellen- und Buchbereich erreicht waren, dieses dritten Schwerpunkts der kulturellen Zusammenarbeit angenommen. Ein erster Gedankenaustausch hat dazu auf dem informellen Kulturministertreffen am 1. und 2. November 1989 in Blois stattgefunden. Es ist damit zu rechnen, daß etwa in einem Jahr während der italienischen Präsidentschaft, die an der Zusammenarbeit in diesem Bereich ein großes Interesse hat, der Rat politische Ziele und entsprechende Maßnahmen in Form einer Entschließung verabschieden wird.

d) Förderung des Kulturschaffens durch Unternehmen

Auf britische Initiative haben der Rat und die im Rat vereinigten Kulturminister am 13. November 1986 eine Entschließung über die Förderung des Kulturschaffens durch Unternehmen verabschiedet. Die Kommission nahm daraufhin Beratungen mit in den Mitgliedstaaten bestehenden Förderorganisationen der Wirtschaft auf, u. a. mit dem Kulturkreis beim Bundesverband der Deutschen Industrie. Als erste Gemeinschaftsmaßnahme wurde in diesem Jahr in London ein kleines Sekretariat eingerichtet, dessen Aufgabe neben der Information potentieller Förderer über geeignete Kulturprojekte die Koordinierung von Spenden im europäischen Rahmen ist.

e) Kulturstadt Europas

Der Adonnino-Ausschuß begrüßt in seinem Bericht die Entschließung der im Rat vereinigten Minister für die alljährliche Benennung einer „Kulturstadt Europas" vom 13. Juni 1985, die mit der Benennung Athens im Jahre 1985 erstmals umgesetzt wurde. Seither wurden Florenz (1986), Amsterdam (1987), Berlin (1988), Paris

(1989), Glasgow (1990), Dublin (1991), Madrid (1992), Antwerpen (1993), Lissabon (1994), Luxemburg (1995) und Kopenhagen (1996) als Kulturstädte Europas benannt. Die Bundesregierung befürwortet, das Projekt nach Vollendung der Runde unter Städten aus den EG-Mitgliedstaaten für europäische Städte in Staaten, die nicht Mitglieder der EG sind, zu öffnen.

f) Zugang zu Museen

Der Vorschlag des Adonnino-Ausschusses, allen Jugendlichen aus EG-Mitgliedstaaten ermäßigten Zutritt zu Museeen, ähnlichen Einrichtungen und kulturellen Veranstaltungen wie inländischen Jugendlichen zu gewähren, wurde noch im selben Jahr in einer Entschließung der Kulturminister aufgegriffen. Inzwischen ist dieser Vorschlag verwirklicht, soweit die Mitgliedstaaten Einfluß auf die Zugangsbedingungen zu den genannten Institutionen und Veranstaltungen haben.

g) Schutz architektonischen Erbes

Auf der Grundlage der Entschließung des Rats und der im Rat vereinigten, für Kulturfragen zuständigen Minister über die Erhaltung des europäischen architektonischen Erbes vom 13. November 1986 fördert die Gemeinschaft die Restaurierung von jährlich etwa 30 bis 40 architektonischen Denkmälern aus allen Epochen von der Antike bis zur Gegenwart und in allen Mitgliedstaaten. Nach „Media 92" ist dies z. Z. das Projekt mit dem größten Anteil am Kulturbudget der Gemeinschaft.

h) Freier Verkehr kultureller Güter und Dienstleistungen

Das Ziel der Vollendung des Binnenmarktes und der ebenso von allen Mitgliedstaaten geteilte Grundsatz der Erhaltung nationaler und regionaler kultureller Vielfalt stehen in einem gewissen Spannungsverhältnis zueinander, dessen Ausgleich der Bemühungen aller Beteiligten bedarf. Kulturgüter und -dienstleistungen sind, von wenigen Ausnahmen abgesehen, von der Geltung des Gemeinschaftsrechts, insbesondere der sogenannten Grundfreiheiten und der Wettbewerbsregeln, nicht etwa deshalb ausgenommen, weil sie zugleich kulturellen Charakter haben. Diese bisher ungelösten Probleme finden sich z. B. im Verhältnis

- des freien Warenverkehrs im Binnenmarkt gegenüber dem Schutz national bedeutsamen Kulturguts vor Abwanderung oder
- der Förderung nationalen Kulturschaffens gegenüber freiem Wettbewerb und Diskriminierungsverbot

bzw. in Fragen wie

- der Harmonisierung der Besteuerung des Kulturschaffens und
- der Harmonisierung der Urheber- und Leistungsschutzrechte.

Diese Fragen werden Gemeinschaft und Mitgliedstaaten in den kommenden Jahren zunehmend beschäftigen.

i) Akademie der Wissenschaften

Der Vorschlag des Adonnino-Ausschusses, eine Europäische Akademie der Wissenschaften, der Technologie und der Künste zu gründen, wurde von namhaften europäischen Wissenschaftlern aufgegriffen, die in Cambridge im September 1988 als private Initiative die „Academia Europea" gründeten. Die Bundesregierung ist der Ansicht, daß dieser Privatinitiative der Betroffenen der Vorzug vor einer staatlichen oder gemeinschaftlichen Institution gebührt.

IV. Jugend, Austausch, Sport

1. Jugendaustausch, insbesondere „Jugend für Europa"

Eine ihrer wichtigsten Aufgaben erfüllt die Jugendpolitik in der Förderung internationaler Begegnungen. Nur durch persönliche Begegnungen mit Menschen aus den Nachbarländern in Ost und West ist es möglich, fremde Kulturen und Gesellschaftsordnungen in ihrem Anderssein zu begreifen, zugleich aber auch den eigenen Standpunkt kritisch zu überprüfen. Zunehmende internationale Verflechtungen können die Jugendlichen nur begreifen, wenn sie international zu denken gelernt haben.

Deshalb hat sich die Bundesregierung mit Nachdruck dafür eingesetzt, das Austauschprogramm „Jugend für Europa" noch während ihrer Präsidentschaft am 16. Juni 1988 zu verabschieden. Sie versteht dieses Programm, das besonders benachteiligten Jugendlichen zugute kommen soll, als sinnvolle Ergänzung ihrer vielfältigen bilateralen Maßnahmen für Jugendliche und Verantwortliche der Jugendarbeit mit den Ländern der Gemeinschaft. Das Programm ist auf großes Interesse bei der Jugend gestoßen und auch insofern mit Erfolg angelaufen, als neue Zielgruppen und Träger in den Austausch einbezogen werden konnten.

Für das Jahr 1989 hat das Europäische Parlament darüber hinaus vorgeschlagen, 100 000 ECU für den Jugendaustausch mit Ländern Mittel- und Osteuropas bereitzustellen. Nach Auffassung der Bundesregierung setzt die Gemeinschaft hiermit ein Zeichen, mit dem sie die Öffnung Osteuropas auch in diesem Sektor aufgreift.

2. Aktionsprogramm zur Förderung der Mobilität von Hochschulstudenten (ERASMUS)

Der Adonnino-Bericht hatte die Ausarbeitung eines „umfassenden interuniversitären europäischen Austausch- und Studienprogramms" vorgeschlagen. Mit dem Beschluß des Rates über ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Förderung der Mobilität von Hochschulstudenten (ERASMUS) vom 15. Juni 1987 wurde dieser Vorschlag umgesetzt. Die im ERASMUS-Programm enthaltenen verschiedenen Programmteile (vier Aktionen) konnten in den beiden ersten Programmjahren unterschiedlich weit realisiert werden. Insgesamt ist das ERASMUS-Programm, aufbauend auf traditionell gewachsener, internationaler Hochschulkooperation, mit großem Erfolg angelaufen.

Die Schaffung und Aufrechterhaltung eines europäischen Hochschulnetzes (Aktion 1) ist von den Hochschulen in bemerkenswert kurzer Zeit angegangen worden. Für das Studienjahr 1989/90 werden mehr als 1 500 Hochschulkooperationsprogramme gefördert, an denen rund 5 000 Hochschulen in der Gemeinschaft beteiligt sein werden. Für die nächsten Jahre ist wichtig, daß das Hochschulnetz noch dichter geknüpft und noch mehr Hochschulen in bisher unterrepräsentierten Mitgliedstaaten einbezogen werden.

Die Vergabe von Stipendien für Studenten (Aktion 2) verläuft nach anfänglichen Problemen – es fehlte in den meisten Mitgliedsländern an nationalen Stellen, die über ausreichende Erfahrung zur sachgerechten Verteilung dieser Stipendien verfügten – ebenfalls erfolgreich. Die Zahl der vergebenen Stipendien konnte im Studienjahr 1988/89 auf 12 000 erhöht werden; sie wird sich im laufenden Studienjahr wahrscheinlich verdoppeln. Auch in diesem Programmteil ist es notwendig, künftig für eine gleichmäßigere Verteilung der „Studentenströme" zwischen den Mitgliedstaaten zu sorgen. Speziell für die Bundesrepublik Deutschland geht es in Zukunft auch um eine Abstimmung der nationalen Förderungsinstrumente für Auslandsstipendien mit den auf Gemeinschaftsebene vorgesehenen Instrumenten.

Die versuchsweise Förderung eines europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Academic Credit Transfer System/ECTS/Aktion 3) wird nach Vorarbeiten insbesondere zur Auswahl der beteiligten Hochschulen und der einbezogenen Fächer im Studienjahr 1989/90 erstmals voll anlaufen. Das Interesse an diesem Programmteil ist auch bei den deutschen Hochschulen sehr groß.

Die flankierenden Maßnahmen (Aktion 4), die vor allem der Verbesserung der Information über ERASMUS dienen, sollten fortgesetzt werden. Besonders bewährt haben sich länder- und fächerspezifische Seminare als Stimulierung für die Zusammenarbeit mit jenen Mitgliedstaaten, deren Hochschulen in geringerem Maße an Programmen beteiligt sind, oder in Fachgebieten, die innerhalb des Programms noch deutlich unterrepräsentiert sind.

3. Übergang Jugendlicher ins Erwerbsleben (PETRA)

Ziel des EG-Aktionsprogramms für die Berufsbildung Jugendlicher und zur Vorbereitung der Jugendlichen auf das Erwachsenen- und Erwerbsleben (PETRA) ist es, allen Jugendlichen in der Gemeinschaft, die dies wünschen, im Anschluß an die Vollzeitschulpflicht für die Dauer von einem oder soweit möglich zwei oder mehr Jahren die Teilnahme an einer Berufsbildungsmaßnahme zu ermöglichen. In der Bundesrepublik Deutschland ist diese Zielsetzung seit jeher Bestandteil der Berufsbildungspolitik und weitgehend verwirklicht.

Vorausgegangen sind dem PETRA-Programm Ratsbeschlüsse von 1983, 1985 und 1986, mit denen schrittweise die Teilnahme an Berufsbildungsmaßnahmen ausgebaut wurde.

Die europaweite Verwirklichung der Ziele des PETRA-Programms unterstützt die EG-Kommission in den fünf Programm-Jahren (1. Januar 1988 bis 31. Dezember 1992) vor allem durch folgende Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene:

- Errichtung eines europäischen Netzes von Ausbildungsinitiativen,
- Förderung von Projekten zur Durchführung von Jugendinitiativen,
- Zusammenarbeit in der Berufsbildungsforschung sowie Untersuchungen über die Effektivität des Ausbildungsangebotes,
- Austausch von Fachkräften der beruflichen Bildung.

Es wurde damit begonnen, ein europäisches Netz von Ausbildungsinitiativen zu errichten. Ziel ist dabei, die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Berufsbildungsprojekten der Mitgliedstaaten zu fördern, um exemplarisch eine europäische Dimension in Ausbildungsmaßnahmen auf örtlicher, regionaler und nationaler Ebene einzuführen. Die Projekte in diesem Verbundnetz sollen vor allem folgende Aufgabenfelder abdecken:

- Ausweitung des Berufsbildungsangebotes,
- Qualitätsverbesserung der beruflichen Bildung,
- Anpassung der Ausbildung an neue technologische und wirtschaftliche Erfordernisse,
- Verbesserung des Zugangs und der Durchlässigkeit innerhalb des Berufsbildungssystems,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Berufsausbildung benachteiligter Jugendlicher und zur Verbesserung des Ausbildungsangebotes in strukturschwachen und ländlichen Regionen,
- Entwicklung eines breitgefächerten Angebots in der Berufsberatung,
- Förderung der Berufsausbildung von Mädchen in industriellen, technischen und wissenschaftlichen Berufen.

154 Projekte werden in den Jahren 1989/90 durchgeführt, im Regelfall für eine Dauer von höchstens zwei Jahren. Weitere Projekte sollen danach einbezogen werden. Die Bundesrepublik Deutschland hat 15 Projekte gemeldet und dafür eine finanzielle Förderung von 150 000 ECU bei der EG-Kommission beantragt.

Das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) unterstützt die deutschen Projekte in grenzüberschreitender Zusammenarbeit bei der Entwicklung konkreter Maßnahmen. Über die Durchführung des Programms wird die Kommission bis Januar 1990 einen Zwischenbericht und vor Ende 1993 einen Abschlußbericht vorlegen.

4. Austausch jugendlicher Arbeitskräfte

Der Adonnino-Bericht hat Verbesserungen (z. B. effizientere Informationssysteme) bei Programmen zum Austausch von Jugendlichen und Berufstätigen vorgeschlagen.

Bereits 1984 wurde das dritte Gemeinschaftsprogramm zur Förderung des Austausches junger Arbeitskräfte (mit einer Laufzeit bis

Ende 1990) verabschiedet, dem dann weitere Programme, insbesondere zur Förderung der beruflichen Bildung folgten.

Das Programm „Austausch junger Arbeitskräfte" unterstützt Studien-, Ausbildungs- und Arbeitsaufenthalte mit einer Dauer von drei Wochen bis zu 16 Monaten (z. T. einschließlich Sprachkursen), die von nationalen Trägern, insbesondere im Bereich der beruflichen Bildung, durchgeführt werden. Mit diesem Programm sollen junge Arbeitskräfte größere Chancen erhalten, in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Wohnsitzland ihre Berufsbildung, ihre Kenntnis in bezug auf Kultur und Sprache sowie ihre Allgemeinbildung zu erweitern.

Zum derzeit noch laufenden dritten Programm zum Austausch junger Arbeitskräfte hat die EG-Kommission 1988 eine sehr positive Zwischenbewertung vorgelegt. Durch den Einsatz größerer finanzieller Mittel (Jahresbudget 1986 und 1987 je 4,5 Mio. ECU) konnte sowohl der Umfang des Programms erweitert wie auch die Qualität im einzelnen verbessert werden. Von 1985 bis Ende 1987 hatten rd. 8 000 junge Arbeitskräfte (zum Vergleich: 1979 bis 1984 nur 5 366) teilgenommen.

Die Bundesregierung bewertet die bisherigen Erfahrungen mit diesem Programm ebenfalls als sehr positiv. Besonders zu begrüßen ist, daß das Programm auch von arbeitslosen Jugendlichen (Anteil 46 Prozent) genutzt wird. Über eine Fortsetzung des Programms (nach 1990) wird nach Vorlage und Erörterung des zweiten Erfahrungsberichtes der Kommission zu beraten sein.

5. Einführung eines Jugendausweises

Im Bereich der Jugendpolitik plant der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, im Sommer 1990 in der Bundesrepublik Deutschland die „Jugendkarte" einzuführen. Sie soll Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis einschließlich 25 Jahren durch Preisnachlässe den Zugang zu Tourismus, Kultur, Freizeit und Sport und verschiedenen Verkehrsträgern erleichtern. Im Hinblick auf den angestrebten EG-Binnenmarkt zum 1. Januar 1993 wird in fast allen westeuropäischen Staaten, in denen eine „Jugendkarte" noch nicht existiert, die Einführung einer nationalen Jugendkarte befürwortet und zum Teil konkret vorbereitet. Deshalb ist es notwendig, die deutsche „Jugendkarte" mit den anderen europäischen Kartensystemen kompatibel zu machen.

6. Sport auf Gemeinschaftsebene

Der Adonnino-Bericht ruft dazu auf, die verbindende Wirkung und die gemeinschaftlichen Aspekte des Sports für die Vertiefung des europäischen Gemeinschaftsbewußtseins stärker zu nutzen. Zu diesem Zweck werden die Sportorganisationen gebeten, den Weg zu einem „Europa der Bürger" durch

- die Veranstaltung von EG-Sportwettkämpfen,
- die Bildung von Gemeinschaftsmannschaften,
- das Tragen des Gemeinschaftsemblems bei großen Sportveranstaltungen und

— vermehrte Sportkontakte auf allen Ebenen, insbesondere auch im Jugendbereich

mitzugestalten.

Seitdem hat die EG-Kommission zahlreiche Initiativen zur „Europäisierung von Veranstaltungen" unternommen. Dabei handelt es sich insbesondere um die Übernahme von Schirmherrschaften und die Förderung von Radrundfahrten durch mehrere Mitgliedsländer, Segelwettbewerben, Tennisturnieren und Marathonläufen.

Gemeinsam mit dem Europäischen Parlament regt die EG-Kommission die Durchführung sogenannter Spiele der Gemeinschaft (EG- oder auch EURO-Spiele) an. Dieser Vorschlag sieht vor, unter dem Patronat der Gemeinschaft in 24 europäischen Städten Sportwettbewerbe durchzuführen, die über das Fernsehen zu einer europäischen Gesamtveranstaltung verbunden werden sollen. Die EG-Kommission hat aber wegen des Widerstands der internationalen Fachverbände und des IOC Ende 1987 die Ausrichtung derartiger Spiele auf 1991 verschoben.

Das Europäische Parlament hat die EG-Kommission aufgefordert, in Zusammenarbeit mit den Sportorganisationen verstärkt den Sport als Mittel der Kommunikation zwischen den europäischen Bürgern einzubeziehen (Entschließung des Europäischen Parlaments zum Sport in der Europäischen Gemeinschaft und zum Europa der Bürger vom Februar 1989 [Dok. A 2 – 282/88]). Die Kommission hat zu diesem Zweck einen gemischten Ausschuß aus Vertretern der Kommission und der Sportverbände gegründet. Im Mittelpunkt der gegenwärtigen Erörterungen stehen insbesondere Fragen der Präsenz der Gemeinschaft bei den Olympischen Spielen 1992 in Albertville und Barcelona.

Die für Sportfragen zuständigen Minister der Mitgliedstaaten führten auf ihrem ersten informellen Treffen im Juli 1988 in Athen einen Meinungsaustausch über die bereits veranlaßten Folgemaßnahmen zum Adonnino-Bericht durch.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß auch der Sport als wesentliches Element der europäischen Begegnung und Völkerverständigung einen wirksamen Beitrag zur weiteren europäischen Einigung leisten kann. Sie geht dabei davon aus, daß

— der Sport in erster Linie eine Angelegenheit der Einzelstaaten ist und die Zuständigkeit der Einzelstaaten und deren innerstaatliche Zuständigkeiten unangetastet bleiben,

— Maßnahmen der Gemeinschaft im Sport mit den jeweils betroffenen Regierungen und den zuständigen Sportorganisationen abgestimmt werden, wobei die Bundesregierung die Länder nach den zur Einheitlichen Europäischen Akte festgelegten Verfahren beteiligt,

— eine Duplizierung der bereits in anderen zwischenstaatlichen Gremien, insbesondere im Europarat, geleisteten Arbeit vermieden wird.

Der Sportausschuß des Deutschen Bundestages hat in seiner Sitzung am 27. September 1989 diese Haltung ausdrücklich unterstützt.

Auch die Konferenz der Sportminister der deutschen Länder ist bereit, den europäischen Einigungsgedanken zu fördern, vorausgesetzt, daß die politische und kulturelle Eigenständigkeit der Länder unangetastet bleibt. Gleichzeitig äußert sie jedoch ihre Besorgnis über die wachsenden Aktivitäten der EG auf dem Gebiet des Sports, da sie insofern keine Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Sports besitze.

Der Deutsche Sportbund und das Nationale Olympische Komitee für Deutschland haben es bislang abgelehnt, sich an den sogenannten EG-Spielen zu beteiligen. Sie verweisen auf den jetzt schon stark in Anspruch nehmenden internationalen Sportkalender und die Gefahr der Aufsplitterung des Sports im gesamten Europa durch Ausschluß anderer europäischer Staaten.

Im Juli 1989 fanden Gespräche zwischen der EG-Kommission und dem DSB bzw. den Nationalen Olympischen Komitees der EG-Mitgliedstaaten zur Einbeziehung des Sports bei der Gestaltung eines „Europa der Bürger" statt.

7. Freiwilliger Entwicklungsdienst in Entwicklungsländern

Einem Appell des Europäischen Rates vom Juni 1984 in Fontainebleau folgend haben die Bundesrepublik Deutschland und Frankreich am 7. November 1985 das Europäische Freiwilligenprogramm ins Leben gerufen.

Das Programm bietet jungen Europäern zwischen 18 und 25 Jahren mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung die Möglichkeit, gemeinsam in entwicklungsorientierten Vorhaben in neun westafrikanischen Ländern zu arbeiten (Benin, Burkina Faso, Gambia, Guinea, Mauretanien, Niger, Senegal, Togo, Zentralafrikanische Republik). Nach einer gemeinsamen Vorbereitung arbeiten sie zwei bis drei Jahre in Projekten der ländlichen Entwicklung, Land-, Vieh- und Forstwirtschaft und der Energieeinsparung. Dabei können sie ihre relativ geringe Berufserfahrung unter der fachlichen Anleitung erfahrener Experten erweitern und vertiefen – und das gemeinsam mit jungen Afrikanern in einer fremden Kultur, wo sie ihr Wissen und soziales Engagement einbringen und zugleich selbst sehr viel lernen können.

Bis Ende 1989 werden über 90 europäische Freiwillige in 37 Projekten im Einsatz sein. Deutsche und Franzosen, ebenso zwei Niederländer und ein Belgier im Rahmen des Deutschen Entwicklungsdienstes bzw. der Association Francaise des Volontaires du Progrès.

In einer im Juli 1989 abgeschlossenen Evaluierung des Europäischen Freiwilligenprogramms wird festgestellt, daß die gemeinsame Arbeit in den Projekten die jungen Leute verschiedener Nationalitäten einander näher bringt. Die gemeinsame Arbeit ist daher im Ansatz „europäischer" als die Koordinierung der Entwicklungsmaßnahmen der nationalen Dienste. Der entwicklungs-

politische Beitrag, den die jungen Europäer leisten, wird in den afrikanischen Gastländern zunehmend geschätzt. Auf der Grundlage dieser positiven Erfahrungen strebt die Bundesregierung die Teilnahme aller EG-Mitgliedstaaten und ihrer nationalen Entwicklungsdienste und den Einsatz europäischer Freiwilliger in EG-finanzierten Entwicklungsvorhaben an.

8. Einführung eines europäischen Zivildienstes in Entwicklungsländern

Bei der Einführung eines europäischen Zivildienstes in Entwicklungsländern statt des nationalen Wehrdienstes handelt es sich um einen Vorschlag, den die französische Präsidentschaft in ihrer programmatischen Erklärung vor dem Europäischen Parlament am 27. Juli 1989 als kurzfristig durchführbare Maßnahme im Bereich des „Europa der Bürger" bezeichnet hat.

Gegen den Vorschlag bestehen von seiten des Zivildienstes keine Bedenken, da deutsche Zivildienstpflichtige bereits jetzt anstelle des Zivildienstes Entwicklungsdienst leisten können und nach einem zweieinhalb Jahre dauernden Entwicklungsdienst nicht mehr zum Zivildienst herangezogen werden.

V. Erziehung

Die europäische Dimension ist bereits seit langem ein wesentlicher Bestandteil des Unterrichts auf allen Ebenen des Bildungssystems in der Bundesrepublik Deutschland. Sie ist durch zahlreiche Beschlüsse der Kultusministerkonferenz der Länder bestätigt und ausgebaut. Schüler-, Studenten- und Lehreraustausch werden seit Jahren auch von der Bundesregierung in Abstimmung mit den Ländern gefördert.

1. Aufwertung der europäischen Dimension im Bildungswesen

Am 24. Mai 1988 verabschiedeten der Rat und die im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen eine Entschließung zur europäischen Dimension im Bildungswesen. Sie soll den Zusammenschluß der Völker Europas fördern, indem im Unterricht das politische, soziale und kulturelle Leben in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sowie die Ziele der europäischen Integration und die Handlungsmöglichkeiten in der Europäischen Gemeinschaft dargestellt werden.

Auf der Ebene der Mitgliedstaaten sollen eine Reihe von konkreten Maßnahmen ergriffen werden, so etwa die Anregung von Kontakten zwischen Schülern verschiedener Länder, die Aufwertung der europäischen Dimension in den Lehrplänen, den Studiengängen der Lehrerbildung und im Lehrmaterial sowie die Einführung eines Europatages und Vorführung des vom Europarat und der Gemeinschaft eingerichteten Wettbewerbs „Europäischer Tag der Schule" in anderen Mitgliedstaaten. Die Kommission unterstützt die Mitgliedstaaten bei den erwähnten Maßnahmen. Die im Rahmen der Entschließung vorgesehenen konzertierten Maßnahmen gelten für den Zeitraum von 1988 bis 1992.

Im Juni 1987 fand eine Expertenkonferenz zu diesem Thema in Maastricht (Niederlande) statt. Außerdem ist ein Experte der Kommission in die Hauptstädte der Mitgliedsländer gereist, um Anregungen für die verstärkte Vorführung des Programms zu sammeln. Im Jahre 1989 sind diese Aktivitäten fortgesetzt worden.

2. Umweltbildung als bildungspolitische Aufgabe

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft führte im Februar 1988 in Dortmund gemeinsam mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eine internationale Fachtagung zum Thema „Umweltbildung als bildungspolitische Aufgabe in Europa" durch. Ziel der Fachtagung war die fachliche Vorbereitung einer Entschließung des EG-Ministerrats. Unter deutscher Präsidentschaft wurde schließlich am 24. Mai 1988 eine Entschließung des Ministerrates und der im Rat vereinigten Bildungsminister zur Umweltbildung verabschiedet.

In Umsetzung der Entschließung finden Seminare im Rahmen des Austauschprogramms ARION (Studienaufenthalte für Bildungsfachleute) statt, an denen Vertreter/innen aus der Bundesrepublik Deutschland teilnehmen. Eine Studie „Umweltbildung in der EG" wurde vom Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft veröffentlicht und dokumentiert neben der Dortmunder Fachtagung die Ergebnisse einer über EURYDICE (Bildungsinformationsnetz der Gemeinschaft) durchgeführten Umfrage zum Sachstand der Umweltbildung in den Mitgliedstaaten.

3. Förderung von Fremdsprachenkenntnissen (LINGUA)

Für den Bereich des Fremdsprachenlernens ist darauf hinzuweisen, daß die Länder in der Bundesrepublik Deutschland der Förderung des Fremdsprachenunterrichts durch internationale Austauschmaßnahmen für Lehrer, Fremdsprachenassistenten und Schüler seit langem große Aufmerksamkeit widmen und bereits im Jahre 1952 den pädagogischen Austauschdienst im Sekretariat der Kultusministerkonferenz eingerichtet haben, um ihre gemeinsamen Beziehungen auf diesem Gebiet zu koordinieren.

Auf europäischer Ebene ist insbesondere auf das LINGUA-Programm zur Förderung der Fremdsprachenkenntnisse in den Europäischen Gemeinschaften zu verweisen. Hauptziel des am 28. Juli 1989 verabschiedeten LINGUA-Programms ist die quantitative und qualitative Verbesserung der Fremdsprachenkenntnisse zur Förderung der Kommunikationsfähigkeit zwischen den Bürgern der Gemeinschaft. Dabei geht es um

- Ermutigung des Fremdsprachenlernens für alle Bürger, d. h. auf allen Stufen des Bildungswesens, einschließlich der Weiterbildung;
- Erweiterung des Fremdsprachenangebots in der Gemeinschaft, besonders auch im Hinblick auf die in der Gemeinschaft weniger häufig unterrichteten Sprachen (zu denen auch die deutsche Sprache zu rechnen ist);
- Erweiterung des Fremdsprachenangebots an den Hochschulen, indem häufiger Kombinationen von Fachstudium und Fremdsprachenerwerb angeboten werden;

- Vermehrung der Möglichkeiten für Auslandsaufenthalte für bereits tätige und künftige Fremdsprachenlehrer und für ihre jeweiligen Dozenten;
- Förderung des Fremdsprachenlernens in der Arbeitswelt;
- Förderung von methodischer Innovation und des Medieneinsatzes.

Während die erstgenannten beiden Ziele generell zu einer Belebung und zu einer besseren Nutzung der Sprachenvielfalt in Europa führen sollen, geben die anderen Ziele Ansatzpunkte an, die zugleich Aktionsbereiche des Programms sind: Den Fremdsprachenunterricht an Hochschulen, die Lehreraus- und Fortbildung, den Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung und die methodische Innovation.

Die Gemeinschaftsmaßnahmen sind für die Förderung des Erlernens der neun Amtssprachen der EG sowie des Irischen und Letzeburgischen bestimmt. Bei der Durchführung des Programms sollen insbesondere solche Vorhaben Priorität genießen, die dem Unterricht der weniger verbreiteten und weniger unterrichteten Sprachen dienen und stimulierende, neue Bindungen zwischen den Mitgliedstaaten stiftende Wirkungen entfalten.

Das Programm soll die Fremdsprachenpolitik der Mitgliedstaaten unterstützten und ergänzen, wobei die internen Strukturen und Möglichkeiten der Bildungs- und Ausbildungssysteme berücksichtigt werden. Für das Programm stehen für die Jahre 1990 bis 1994 insgesamt 200 Mio. ECU zur Verfügung.

Nach Erarbeitung und Abstimmung der Durchführungsmodalitäten wird das Programm im Sommer 1990 in der Bundesrepublik Deutschland anlaufen.

4. Programm zur Förderung der Zusammenarbeit von Hochschulen und Wirtschaft im Bereich der Technologie (COMETT)

Dieses Programm vereinigt drei wichtige Ansätze,

- die Förderung der Zusammenarbeit von Hochschulen und Wirtschaft, die auch in unserer nationalen Politik einen hohen Rang hat,
- die Verbesserung der Qualifizierung für neue Aufgaben im Technologiebereich und damit die Flankierung der technologischen Entwicklung und des Strukturwandels durch wirksame Maßnahmen in der Aus- und Weiterbildung auf Hochschulniveau sowie
- die Verstärkung der europäischen Zusammenarbeit mit Blick auf den europäischen Binnenmarkt.

COMETT hat sich in der bisherigen zweijährigen Laufzeit erfolgreich entwickelt:

- 1988 wurden 1 699 Projektvorschläge im Gesamtvolumen von 145 Mio. ECU angemeldet bei einem verfügbaren Budget von 20 Mio. ECU;

- rund 2 500 Unternehmen, 1 000 Universitäten und 1 000 sonstige Organisationen sind am Vorhaben beteiligt;
- mehr als 2 250 Studentenpraktika wurden grenzüberschreitend gefördert;
- mehr als 200 000 Ausbildungsstunden wurden im Programmteil C „Entwicklung weiterbildender Studienangebote" entwickelt;
- multimediale Fernlehrmaterialien im Umfang von rund 100 000 Stunden wurden im Programmteil D konzipiert.

Die bisherige erfolgreiche Entwicklung von COMETT führte im Dezember 1988 zu der Entscheidung des Rates, ein Programm COMETT II mit einer Laufzeit von 1990 bis 1994 zu beschließen. Die Bundesrepublik Deutschland unterstützt auch dieses zweite COMETT-Programm in aktiver Weise, auch wenn sie den Beschluß aus juristischen Gründen (Klärung der Rechtsgrundlage) gemeinsam mit Großbritannien und Frankreich vor dem Europäischen Gerichtshof angefochten hat. Die deutsche Beteiligung an COMETT lag bisher bei rd. 10 Prozent von insgesamt 150 Partnerschaftsprojekten und ist damit – gemessen an der Beteiligung anderer großer Mitgliedstaaten – unbefriedigend. Die Bundesregierung erarbeitet derzeit ein Konzept zur Neuordnung des nationalen Informationszentrums.

5. Schüleraustausch

Auf EG-Ebene existieren keine Austauschprogramme. Zwar sieht das LINGUA-Programm zur Förderung von Fremdsprachenkenntnissen Austauschmaßnahmen für Jugendliche in der Ausbildung vor, jedoch nur im Bereich der beruflichen Bildung. Die EG-Kommission hat ihre Absicht bekundet, zur Ergänzung des LINGUA-Programmes im Jahre 1990 Vorschläge für die erste Stufe eines neuen Projektes „Austausch von Schulklassen für 1992" vorzulegen.

Im bilateralen Bereich finden allerdings umfangreiche Austauschaktivitäten statt, die in der Bundesrepublik Deutschland in die Zuständigkeit der Länder fallen. Rund 23 000 Schüler aus dem In- und Ausland werden jährlich vom Pädagogischen Austauschdienst der Kultusministerkonferenz der Länder in Austauschmaßnahmen mit ca. 60 Ländern betreut. Die Tendenz hierbei ist steigend.

Im Gegensatz zu Jugendbegegnungen werden sonstige Jugendreisen nicht unmittelbar aus Mitteln des Bundesjugendplans gefördert. Das Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit fördert in diesem Zusammenhang jedoch die übergreifende Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern freier Träger mit dem Schwerpunkt Westeuropa.

VI. Gesundheit

1. Allgemeines

Für gesundheitliche übergreifende Probleme müssen dort gemeinschaftliche Lösungen gefunden werden, wo über die nationalen Anstrengungen hinaus ein „europäischer Mehrwert" erreicht werden kann. Die Verantwortung und Zuständigkeit der einzelnen Mitgliedstaaten für die Gesundheitspolitik bleibt dabei unberührt.

Dieser Gesichtspunkt war auch bestimmend für den Vorschlag des Adonnino-Berichts zur angemessenen Zusammenarbeit in Gesundheitsfragen auf Gemeinschaftsebene.

Der Rat hat auf einer Vielzahl von Ratstagungen eine Reihe von wichtigen Entscheidungen getroffen, die für die Weiterentwicklung einer gemeinschaftlichen Gesundheitspolitik von großer Bedeutung sind. Mit ihren Entscheidungen haben die Gesundheitsminister ihren Willen verdeutlicht, die Gesundheitspolitik zu einem integrierten Bestandteil der europäischen Einigung zu machen. Die dafür entwickelten Instrumente, insbesondere zur Koordinierung der jeweiligen nationalen Politiken in diesen Bereichen, erscheinen unter Einbeziehung der entsprechenden Aktivitäten der Kommission geeignet, sowohl gesundheitspolitische als auch europapolitische Fortschritte zu erzielen, die mittelfristig auch zu einer Verbesserung der gesundheitlichen Situation der Bürger der Mitgliedstaaten in der EG führen werden. Es wurden Erfolge erzielt, die weit über die Forderungen im Adonnino-Bericht hinausgehen.

2. Umsetzung der Adonnino-Vorschläge

— Nierendialyse

Am 16. Juni 1986 hat der Rat eine Entschließung betreffend den Schutz der Dialysepatienten durch größtmögliche Verringerung der Aluminium-Expositionen verabschiedet. Ziel dieser Entschließung war es, den Schutz der Dialysepatienten durch Abgabe von Empfehlungen betreffend die Überwachung des Aluminiumspiegels in verdünnten Lösungen für die Hämodialyse und im Plasma von Dialysepatienten auf der Grundlage eines Gemeinschaftsprogramms zu verbessern und dadurch den ungehinderten grenzüberschreitenden Reiseverkehr von Nierendialysepatienten zu erleichtern. Die Kommission ist gebeten worden, über den Stand der Umsetzung in den einzelnen Mitgliedstaaten zu berichten.

— Toxikologie

Mit einer Entschließung vom 29. Mai 1986 wurde ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der Toxikologie zum Zwecke des Gesundheitsschutzes verabschiedet. Die Kommission hat über die erfolgreiche Durchführung dieses Programms dem Rat Mitte 1988 berichtet, der einer Fortführung und Intensivierung des Programms zugestimmt hat.

– Europäischer Notfallausweis

Mit einer Entschließung vom 29. Mai 1986 wurde die Einführung eines einheitlichen Notfallausweises für alle Mitgliedstaaten empfohlen, der dem Schutz der Gesundheit der europäischen Bürger dienen soll, die schwerwiegende gesundheitliche Probleme haben.

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 1. Juli 1987 als erster Mitgliedstaat der EG diesen europäischen Notfallausweis (ENA) eingeführt. Der ENA ist kein amtlicher Ausweis, sondern ein auf freiwilliger Basis mitgeführtes medizinisches Dokument. Er ist in den neun EG-Sprachen abgefaßt und kann als Kommunikationshilfe für den Rettungsdienst bzw. den Arzt bei Unfällen oder medizinischen Notfällen im Ausland von ganz erheblicher, sogar lebensrettender Bedeutung sein. Er ist in Form und Größe so gestaltet, daß er mit dem neuen EG-Paß oder Führerschein mitgeführt werden kann. Im ENA sind Angaben über bestehende oder überstandene schwere Erkrankungen, chronische Leiden, schwere Operationen, Überempfindlichkeiten bei Medikamenten usw. eingetragen.

Die Kommission wird über den Stand der Umsetzung in den anderen Mitgliedstaaten berichten.

– Förderung der Gesundheitsforschung

Gesundheitsforschung ist seit 1978, als das erste EG-Gesundheitsforschungsprogramm verabschiedet wurde, ein fester Bestandteil der Forschungspolitik der Gemeinschaft. Die Förderung erfolgt durch sogenannte konzertierte Aktionen, in deren Rahmen die Kooperation national geförderter Forschungsprojekte erfolgt. Die Zahl dieser „konzertierten Aktionen" ist seit dem 1. Programm 1978 mit drei konzertierten Aktionen insbesondere seit 1986 erheblich gestiegen. Im Rahmen des gegenwärtig laufenden 4. Programms werden ca. 100 konzertierte Aktionen unter Beteiligung von etwa 3000 Forschungseinrichtungen und 12000 Wissenschaftlern gefördert. Die Schwerpunkte des Programms – Krebs, AIDS, altersbedingte Gesundheitsprobleme, lebensstilbedingte Umweltprobleme und Gesundheitsforschung – entsprechen den Gebieten, in denen auch gesundheitspolitisch eine Kooperation auf EG-Ebene erforderlich ist. Insoweit geht von dieser Forschungsförderung eine mittelbare Wirkung auf eine Gesundheitspolitik in einem Europa der Bürger aus.

3. „Europa gegen den Krebs"

Auf Initiative des Europäischen Rats vom Juni 1985 in Rom hat die Kommission im Dezember 1986 ein umfassendes Programm „Europa gegen den Krebs" vorgelegt, an dessen Verwirklichung seitdem intensiv gearbeitet wird. Das auf der Grundlage von Expertenvorschlägen erarbeitete und von der Kommission beschlossene Programm enthält alle Maßnahmen und Aktionen, die ihr auf europäischer Ebene zur Bekämpfung des Krebses zweckmäßig erscheinen.

Schwerpunkte des Programms sind:

- Maßnahmen der Krebsverhütung einschließlich Maßnahmen zur Verringerung des Tabakkonsums, die erste Priorität hat,
- Vorschläge zur Verbesserung der Ernährung, Schutz gegenüber karzinogenen Stoffen,
- Maßnahmen zur Krebsverhütung durch Information und Gesundheitserziehung,
- Maßnahmen zur Förderung der Früherkennung,
- Maßnahmen der Krebsforschung zur Verbesserung der Krebsverhütung sowie Forschungsarbeiten über Krebstherapie und Grundlagenforschung im Bereich der Krebserkrankungen.

Mit Beschluß vom 21. Juli 1988 haben der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten ein Aktionsprogramm 1988/89 für eine Informations- und Motivierungskampagne im Rahmen dieses Programms angenommen. Der Beschluß sieht die Durchführung verschiedener Aktionen durch die Kommission und die Mitgliedstaaten vor, insbesondere die Durchführung einer europäischen Informationswoche im Jahre 1988. Diese „Europäische Woche gegen den Krebs" fand im Mai 1988 statt. Unter reger Beteiligung zahlreicher an der Krebsbekämpfung beteiligter Institutionen fanden die Veranstaltungen ein großes Interesse bei der Bevölkerung und in den Medien. Im Mittelpunkt dieser Woche stand der „Europäische Kodex gegen den Krebs", der u. a. Verhaltensregeln gibt, wie bestimmte Krebsarten vermieden werden könnten.

Im Jahr 1989, das zum „Europäischen Jahr gegen den Krebs" erklärt wurde, findet eine Vielzahl von Veranstaltungen in allen Mitgliedstaaten statt. Sie finden durchweg großes Interesse der Öffentlichkeit. Es ist beabsichtigt, derartige europäische Aufklärungsaktionen regelmäßig in allen Mitgliedstaaten durchzuführen. Der Rat hat dazu am 13. November 1989 auf Vorschlag der Kommission einen Aktionsplan 1990 bis 1994 beschlossen.

Das Programm „Europa gegen den Krebs" kann als gelungenes Beispiel dafür angesehen werden, wie auf EG-Ebene wirksame gesundheitspolitische Aktionen durchgeführt werden können. Die Bundesregierung erwägt, diese Aktionen auf andere Krankheiten wie z. B. Kreislauf-Erkrankungen auszuweiten.

4. Gemeinschaftliche Strategie zur Bekämpfung von AIDS

Angesichts der besonderen gesundheitlichen Gefahren durch AIDS und der damit verbundenen sozio-ökonomischen Auswirkungen besteht die Notwendigkeit einer gemeinsamen EG-Strategie, die von der Kommission und den Mitgliedstaaten durchgeführt wird. Dies gilt auch für die Regelungen zur Wahrung der Freizügigkeit.

Auch auf Initiative des Europäischen Parlaments wurde bereits 1983 eine Koordinierung der AIDS-Forschung im Rahmen des 4. Programms der Kommission zur Gesundheitsforschung durchgeführt.

Der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten haben in einer Reihe von Entschließungen 1986, 1987 und 1988 ein gemeinsames Konzept für eine einheitliche Politik bei der Bekämpfung von AIDS festgelegt. Diese Politik wahrt die Grundsätze der Freizügigkeit und der Gleichbehandlung, wie sie in den Verträgen festgelegt sind, in vollem Umfang.

Insbesondere folgende Grundsätze wurden beschlossen:

- Der Vorbeugung im Wege der Aufklärung und Gesundheitserziehung ist bei der AIDS-Bekämpfung Vorrang einzuräumen.
- Jede Politik systematischer und obligatorischer Kontrollen ist unter dem Aspekt der Vorbeugung unwirksam.
- Jegliche Diskriminierung und Stigmatisierung von AIDS-Betroffenen – insbesondere am Arbeitsplatz – ist zu vermeiden.

In weiteren Entschließungen wurden Grundsätze und konkrete Maßnahmen zur Verhütung von AIDS bei Drogenabhängigen, zur Bekämpfung von AIDS am Arbeitsplatz und zum Austausch von AIDS-Experten zwischen den Mitgliedstaaten vereinbart.

Über die Verabschiedung dieser Grundsätze hinaus wurde

- eine Ad-hoc-Gruppe AIDS beim Rat eingesetzt und mit umfassenden Koordinierungsaufgaben für alle Maßnahmen der AIDS-Bekämpfung auf EG-Ebene betraut,
- ein regelmäßiger und rascher Austausch von epidemiologischen Daten vereinbart, der seit 1988 vierteljährlich durch das entsprechende Kollaborationszentrum der Weltgesundheitsorganisation in Paris erfolgt,
- ein regelmäßiger Informationsaustausch über die in den Mitgliedstaaten in Aussicht genommenen und beschlossenen Aktionen vorgenommen.

Durch diese Beschlüsse und die dadurch gewährleistete Zusammenarbeit ist sichergestellt, daß auf europäischer Ebene von einem einheitlichen Konzept der AIDS-Bekämpfung ausgegangen wird.

5. Bekämpfung von Drogenmißbrauch

Die schon seit Jahren andauernde Verschärfung des Drogenproblems erschwert den Abbau der Grenzkontrollen und die Vereinbarung bzw. Verwirklichung der vorher notwendigen Ausgleichsmaßnahmen (vgl. schon oben S. 12f.). Auf der anderen Seite hat die angespannte Situation dazu geführt, daß die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im gesamten Drogenbereich erheblich intensiviert wurde.

In den Jahren 1987 und 1988 hatte der Rat beschlossen, daß sich die Gemeinschaft an den Verhandlungen für ein neues Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen beteiligt. Auf Betreiben der Gemeinschaft wurde darin eine Klausel vorgesehen, die ihr den Beitritt zu dem Übereinkommen ermöglicht, falls sie ihn später beschließt. Das Übereinkommen berührt eigene Zuständig-

keiten der Gemeinschaft, so u. a. im Hinblick auf die Kontrolle des Handelns mit Chemikalien, die häufig für die unerlaubte Drogenherstellung verwendet werden.

Zehn Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft selbst haben das Übereinkommen inzwischen unterzeichnet. Die Verhandlungen über den Beitritt der Gemeinschaft stehen noch aus.

Im Mai 1989 hat der Rat zwei Schlußfolgerungen verabschiedet, die ein „Europäisches Datennetz über die gesundheitlichen Auswirkungen des Drogenmißbrauchs" sowie „die Zuverlässigkeit von Tests zum Nachweis unerlaubter Drogen in Körperflüssigkeiten" betreffen (vgl. Amtsblatt der EG Nr. C 185 vom 22. Juli 1989, S. 1f.). Darin wird die Kommission beauftragt, einschlägige Untersuchungen in den Mitgliedstaaten durchzuführen und dem Rat über die Ergebnisse zu berichten. Diese Aktionen werden ebenfalls dazu beitragen, die Grundlagen für eine intensivere Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten gegen Drogenmißbrauch und Drogenkriminalität zu verbessern.

Die „Pompidou-Gruppe" ist ein Teilabkommen des Europarates, das seit einem Jahrzehnt auf europäischer Ebene das Ziel verfolgt, gemeinsam das Drogenproblem zu bekämpfen. Außer den zwölf EG-Ländern sind noch sechs andere europäische Staaten Mitglieder dieser Gruppe. Aufgabenschwerpunkte der Pompidou-Gruppe sind:

- eine Analyse der Drogensituation in sieben Großstädten in sieben europäischen Ländern anhand vergleichbarer Indikatoren im Polizei- und Gesundheitsbereich;
- unmittelbare Zusammenarbeit zwischen den Kontrollbehörden auf Großflughäfen in 16 europäischen Städten. Eine ähnliche Zusammenarbeit in großen Seehäfen wird vorbereitet;
- intensiver Austausch von Multiplikatoren aus dem Bereich der Polizei-, Zoll- und Justizbehörden sowie der gesundheitlichen Aufklärung, Beratung und Behandlung von Drogenabhängigen mit dem Ziel, die Konzepte und Maßnahmen in den Mitgliedstaaten kennenzulernen und auf Übertragbarkeit im eigenen Land zu überprüfen;
- Expertentreffen sowie Symposien zu verschiedenen Schwerpunktthemen wie z. B. die Rolle der Medien bei gesundheitlicher Aufklärung im Drogenbereich; Früherfassung von Gefährdeten durch das bestehende Gesundheitssystem; drogenabhängige Frauen und Mütter.

In Ausführung der Schlußfolgerungen des Rates vom Mai 1989 hat die Kommission verschiedene Symposien, Tagungen und Anhörungen durchgeführt, um konkrete Punkte der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten zu definieren.

VII. Soziale Dimension

Die soziale Dimension ist ein wesentlicher Bestandteil des Binnenmarkts. Auf Gemeinschafts- und nationaler Ebene besteht Übereinstimmung darüber, daß die europäische Integration ohne die

Arbeitnehmer und damit ohne die Mehrheit der Bürger nicht möglich ist. Die deutsche Ratspräsidentschaft setzte – zusammen mit der EG-Kommission und insbesondere mit den ihr nachfolgenden Ratspräsidentschaften Griechenlands, Spaniens und Frankreichs – mit der Forderung nach Ausgestaltung einer sozialen Dimension des Binnenmarkts einen zusätzlichen politischen Schwerpunkt, nachdem durch die Einheitliche Europäische Akte die rechtlichen Voraussetzungen im EWG-Vertrag für sozialpolitische Maßnahmen erweitert worden waren.

1. Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer

Seit Anfang 1989 ist die „Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer" das zentrale sozialpolitische Vorhaben der EG*). Darin bringen die Mitgliedstaaten ihren Willen zum Ausdruck, dafür Sorge zu tragen, daß wirtschaftliche Entwicklungen und sozialer Fortschritt in der Gemeinschaft unter Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips Hand in Hand gehen. Die Staats- und Regierungschefs von elf Mitgliedstaaten haben beim Europäischen Rat in Straßburg im Dezember 1989 die Gemeinschaftscharta angenommen.

Die rechtlich unverbindliche Gemeinschaftscharta enthält die politische Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, das Recht auf freie Berufswahl und angemessenes Arbeitsentgelt, die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen und sozialen Schutz, die Koalitionsfreiheit und Tarifverhandlungen, freien Zugang zur Berufsausbildung, die Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die Unterrichtung, Anhörung und Mitwirkung der Arbeitnehmer, Gesundheitsschutz und Sicherheit in der Arbeitsumwelt, Kinder- und Jugendschutz, einen angemessenen Lebensstandard im Ruhestand und die berufliche und soziale Eingliederung von Behinderten zu gewährleisten.

In der Gemeinschaftscharta wird die Kommission aufgefordert, schnellstmöglich Vorschläge für Rechtsakte vorzulegen, mit denen die gemeinschaftlichen Rechte im Zuge der Verwirklichung des Binnenmarktes effektiv umgesetzt werden sollen. Die Kommission hat hierzu ein Aktionsprogramm zur Anwendung der Gemeinschaftscharta vorgelegt. Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, daß die von der Kommission vorgelegten Vorschläge zügig beraten und umgesetzt werden. Es wird ferner darum gehen, daß die Kommission insbesondere aus dem von der Bundesregierung und den Sozialpartnern gemeinsam erarbeiteten und in die Beratungen der Arbeitsminister eingebrachten Katalog von Arbeitnehmerrechten (z. B. Jahresurlaub, Entgeltfortzahlung an Feiertagen und im Krankheitsfall, Eingliederung Behinderter, Berufsberatung, Arbeitsvermittlung und Arbeitnehmerüberlassung) weitere Vorschläge für konkrete Richtlinienvor-

*) Wegen der Bedeutung und des Charakters dieser „Grundrechte" wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen I.4 und 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion der SPD „Verbraucherpolitik und Europäischer Binnenmarkt" (Drucksache 11/4106) verwiesen.

haben entwickelt. Ebenso wird die Bundesregierung darauf drängen, daß auch Mitwirkungsrechte, insbesondere die der Arbeitnehmervertretungen in großen, grenzüberschreitenden Unternehmen, verbindlich verankert werden. Bei den weiteren Beratungen dieser Vorschläge auf EG-Ebene kommt der Mitwirkung der Sozialpartner eine besondere Bedeutung zu.

2. Arbeitsschutzrecht

Im Bereich des Arbeitsschutzrechtes sind Harmonisierungen angesichts großer Niveauunterschiede und der Relevanz des Arbeitsschutzes für Leib und Leben vieler Arbeitnehmer besonders notwendig. Sie sind aber – wie die Erfolge zeigen – auch möglich, insbesondere in Form von Mindestvorschriften, die das Schutzniveau der weiter entwickelten Mitgliedstaaten ungeschmälert lassen und zugleich den anderen Mitgliedstaaten eine schrittweise Annäherung eröffnen. Vom Rat verabschiedet wurden sowohl eine Rahmenrichtlinie über die grundlegenden Rechte und Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Bereich des Arbeitsschutzes als auch verschiedene Einzelrichtlinien. Das z. Z. nach und nach komplettierte sogenannte Richtlinienpaket Arbeitsschutz enthält neben der neuen Rahmenrichtlinie Regelungen zu Anforderungen an Arbeitsstätten, zur Benutzung von Maschinen, zur Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen, zur Arbeit an Bildschirmgeräten sowie zum Heben schwerer Lasten.

Neben den arbeitsschutzrechtlichen Mindestvorschriften zur Handhabung von Stoffen, Geräten und zur Arbeitsorganisation erfordert ein effizienter Arbeitsschutz, daß auch schon bei der Konstruktion und dem Vertrieb von Geräten, Maschinen etc. Arbeitsschutzgesichtspunkte berücksichtigt werden. Der Arbeitsschutz muß somit auch beim Abbau technischer Handelshemmnisse, also der Angleichung oder gegenseitigen Anerkennung von Produkten und Produktionsverfahren, ein wesentlicher Gesichtspunkt sein. Da in diesen Fällen jedoch für alle Mitgliedstaaten bindende Rechtsnormen geschaffen werden müssen, die allen denselben Sicherheitsstandard abverlangen, ist eine Harmonisierung schwierig. Die Bundesregierung tritt bei allen Harmonisierungen dafür ein, daß uneingeschränkt an dem vom Europäischen Rat in Hannover vom Juni 1988 vereinbarten Grundsatz festgehalten wird, daß Gemeinschaftsmaßnahmen nicht zu einer Schmälerung national bereits erreichter Schutzstandards führen dürfen.

3. Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer

Wie im Adonnino-Bericht ausgeführt, sind die Fragen der Sozialen Sicherheit der Wanderarbeitnehmer und der Einbeziehung ihrer Familien durch die EWG-Verordnung 1408/71 sowie die dazu ergangene Durchführungsverordnung 574/72 im wesentlichen befriedigend gelöst. Ziel dieser Regelung ist es, die unterschiedlich gewachsenen nationalen Systeme der sozialen Sicherheit zu koordinieren. Eine Harmonisierung des Sozialrechts in der EG in der Form eines einheitlichen Sozialrechts wird derzeit nicht geplant und gilt auch nicht als erstrebenswert, da die vorhande-

nen Systeme in einem nationalen Umfeld verankert sind, das sich einer Harmonisierung weitgehend entzieht.

Durch Änderungen des jeweiligen nationalen Sozialversicherungsrechts sowie durch Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs zur Auslegung der Verordnungen über die soziale Sicherheit ist es erforderlich, die o. g. Verordnungen – wie in der Vergangenheit geschehen – regelmäßig an die Fortentwicklungen anzupassen.

4. Soziale Sicherung der Grenzgänger

Die EWG-Verordnung 1408/71 sieht eine Reihe von Sonderregelungen für Grenzgänger vor, die ihnen ermöglichen sollen, Sozialleistungen auch im Wohnland in Anspruch zu nehmen. Daneben wird auch durch bilaterale Abkommen sichergestellt, daß z. B. Familienangehörige von Grenzgängern Zugang zu den Sozialleistungen des Beschäftigungslandes haben können, soweit dies gewünscht wird.

Besondere Koordinierungsprobleme stellen sich, soweit einzelne Mitgliedstaaten Sozialversicherungssysteme einführen, die ohne Rücksicht auf eine Beschäftigung aufgrund des Wohnens in einem bestimmten Territorium eingreifen. In diesen Fällen sind häufig Sonderregelungen erforderlich, um zu vermeiden, daß Grenzgänger einer doppelten Versicherung mit entsprechender Beitragspflicht unterliegen. Da sich die einzelnen EG-Mitgliedstaaten gegenseitig über künftige Änderungen des Sozialversicherungsrechts informieren, können evtl. erforderliche Anpassungen des EG-Rechts eingeleitet werden.

5. Bekämpfung der Arbeitslosigkeit

Die Verwirklichung des Binnenmarktes führt europaweit zu einem erhöhten Wachstum und hat damit auch deutliche Auswirkungen auf die Beschäftigung. Insoweit hat das Binnenmarktprogramm an sich schon eine positive soziale Dimension. Damit aber die Vorteile des Binnenmarktes nicht nur bevorzugt den entwickelten Regionen zugute kommen und um eine gleichmäßigere Wohlstandsverteilung in der EG zu bewirken, hat der Europäische Rat die Mittel der drei EG-Strukturfonds bis 1993 verdoppelt. Es handelt sich dabei um den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), den Europäischen Sozialfonds (ESF) und die Abteilung Ausrichtung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL). Während der Europäische Fonds für regionale Entwicklung mehr die Wirtschaftskraft benachteiligter Regionen zu stärken sucht und der Europäische Ausgleichs- und Garantiefonds unmittelbar zugunsten benachteiligter ländlicher Gebiete wirkt, zielt der Europäische Sozialfonds insbesondere darauf ab, die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen.

Vom Europäischen Sozialfonds (ESF) sind wichtige Impulse im Hinblick auf die Förderung örtlicher Beschäftigungsinitiativen ausgegangen, durch die die berufliche und soziale Eingliederung besonderer Problemgruppen in der Gemeinschaft in sinnvoller

Weise ermöglicht wird. Die für 1988 von der EG-Kommission genehmigten Zuschüsse für arbeitsmarkt- und bildungspolitische Maßnahmen bezogen sich auf rd. 81 500 in der Bundesrepublik Deutschland lebende Personen. 1987 hat sich der ESF an Maßnahmen für insgesamt 3,1 Millionen Arbeitskräfte in der Europäischen Gemeinschaft beteiligt.

Mit dem Wirksamwerden der Reform des ESF im Jahre 1990 werden Maßnahmen zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit und der beruflichen Eingliederung der Jugendlichen in allen Regionen der Gemeinschaft gefördert werden. Diese Breitenwirkung ist gerade für das Europa der Bürger sehr positiv zu bewerten, weil die Gemeinschaft damit für viele Bürger eine konkrete Realität wird.

6. Aktionsprogramm zugunsten der Behinderten (HELIOS)

Entsprechend dem Vorschlag des Adonnino-Berichts, zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Behinderten verstärkt zusammenzuarbeiten, hat der Rat am 18. April 1988 ein zweites Aktionsprogramm der Gemeinschaft zugunsten der Behinderten (HELIOS) beschlossen. Mit diesem Programm sollen in den Bereichen beruflicher Bildung und Rehabilitation wirtschaftliche und soziale Eingliederung sowie zur eigenständigen Lebensführung der Behinderten ein Gemeinschaftskonzept entwickelt sowie Austausch- und Informationstätigkeiten ausgebaut werden.

Im einzelnen sind vorgesehen

- die Weiterführung und Umstrukturierung des gemeinschaftsweiten Verbundes von Berufsbildungs- und Rehabilitationszentren,
- Programme in den Bereichen Mobilität und Beförderung, Zugang zu öffentlichen Gebäuden, Einrichtungen und Wohnungen, um die selbständige Lebensführung Behinderter zu fördern,
- Netze lokaler Maßnahmen mit Modellcharakter in den vom Programm erfaßten Bereichen sowie
- Koordinierung und Weiterentwicklung eines computergestützten Informationssystems über Behindertenfragen (HANDYNET), wobei als erstes Modul HANDYAIDS vorgesehen ist, das aus einem Adreßbuch der staatlichen und privaten Einrichtungen bestehen soll, die an der Herstellung und Lieferung von Hilfsmitteln für Behinderte beteiligt sind.

Das Programm wird derzeit umgesetzt. Es bleibt abzuwarten, in welchem Maße die in seinem Rahmen unternommenen Aktivitäten die Lebensbedingungen der Behinderten zu verbessern geeignet sind, zumal die politische und finanzielle Verantwortung für die Eingliederung Behinderter nach wie vor bei den Mitgliedstaaten liegt.

VIII. Verbraucherschutz

1. Verbraucherkredit

Am 22. Dezember 1986 hat der Rat die Richtlinie 87/102/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit verabschiedet.

Die Bundesregierung beabsichtigt die Umsetzung dieser Richtlinie im Rahmen des Regierungsentwurfs eines „Gesetzes über Verbraucherkredite, zur Änderung der Zivilprozeßordnung und anderer Gesetze". Ziel des Entwurfs ist es, mehr Verbraucherschutz bei Kreditverträgen zwischen gewerblichen Kreditgebern und privaten Darlehensnehmern zu gewährleisten und einen gemeinsamen Verbraucherkreditmarkt innerhalb der EG zu fördern. Zur Ausführung der EG-Richtlinie legt der Entwurf daher einmal eine Reihe von Rahmenbedingungen zur Gewährleistung einer verbesserten Information und zur Sicherung der Rechte von Kreditnehmern bei Abschluß von Kreditverträgen fest. Über diese auf die Herstellung von EG-weit gleichen Standards gerichteten Basisregelungen für Verbraucherkreditverträge hinaus sieht der Entwurf zusätzlich spezielle Vorschriften zum Schutze in Not geratener Schuldner vor: Mit dem Zahlungsverzug säumiger Schuldner soll künftig kein weiteres profitables Geschäft gemacht werden können. Jeder in Not geratene Schuldner wird dadurch die Chance erhalten, eines Tages aus seinem „Schuldenturm" wieder herauszukommen.

In einer Änderungsrichtlinie zur o. g. Verbraucherkredit-Richtlinie soll festgelegt werden, daß bis Ende 1995 die nationalen Berechnungsmethoden und -faktoren für den effektiven Jahreszins weiter angewandt werden können. Ende 1995 will der Rat dann auf der Basis eines Erfahrungsberichts der EG-Kommission über die gemeinschaftsweite Einführung einer EG-einheitlichen Methode zur Jahreszinsberechnung entscheiden.

2. Haustürgeschäfte

Am 20. Dezember 1985 verabschiedete der Rat die Richtlinie 85/577/EWG betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen.

Die Richtlinie ist bereits durch das Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften vom 16. Januar 1986 (BGBl. I S. 122) in deutsches Recht umgesetzt worden. Mit dem Gesetz wird Mißbräuchen bei Abschluß von Verträgen außerhalb der Geschäftseinrichtungen, also vor allem an der Haustür und auf sogenannten Kaffeefahrten, begegnet. Kernstück ist das Widerrufsrecht des Verbrauchers binnen einer Frist von einer Woche, es sei denn, er hatte ausdrücklich um den Besuch zur Aufnahme von Vertragsverhandlungen zu Hause oder am Arbeitsplatz gebeten.

3. Produkthaftung

Der EG-Ministerrat hat am 25. Juli 1985 die „Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte" (Produkthaftungsrichtlinie) beschlossen.

Die Produkthaftungsrichtlinie wird einerseits einen vergleichbaren Schutz in allen Mitgliedstaaten herbeiführen; andererseits werden durch die harmonisierten Haftungsbestimmungen die wettbewerblichen Rahmenbedingungen für die Hersteller weiter angeglichen.

Kernstück dieser Richtlinie ist die Einführung einer von einem Verschulden unabhängigen Haftung des Produzenten und anderer (z. B. des Importeurs beim Import in die EG) für Schäden, die durch einen Fehler des Produkts verursacht worden sind. Nicht gehaftet wird für die sogenannten Entwicklungsrisiken, also für Fehler, die nach dem Stand der Wissenschaft und Technik objektiv nicht erkannt werden konnten, als das Produkt in den Verkehr gebracht wurde. Die Produkthaftung wird durch fehlerhafte Produkte aller Art ausgelöst. Ausgenommen sind nur unverarbeitete landwirtschaftliche Naturprodukte und Jagderzeugnisse.

Die Ersatzpflicht ist nach der Richtlinie der Höhe nach grundsätzlich unbegrenzt und umfaßt sowohl Personen- als auch Sachschäden. Im Personenschadensbereich können die Mitgliedstaaten jedoch vorsehen, daß die Gesamthaftung für diese Schäden auf einen Betrag von nicht weniger als 70 Mio. ECU begrenzt wird. Bei Sachschäden besteht ein Ersatzanspruch nur, wenn das Produkt für den privaten Ge- oder Verbrauch bestimmt war und ein vom Geschädigten zu tragender Sockelschadensbetrag von 500 ECU überschritten ist.

Die Umsetzung der Produkthaftungsrichtlinie in das deutsche Recht erfolgt durch das inzwischen beschlossene „Produkthaftungsgesetz", das am 1. Januar 1990 in Kraft treten wird. Diesem ersten Schritt zur Rechtsangleichung der Produkthaftung werden weitere folgen. So wird die EG auf der Grundlage der Richtlinienvorgabe im Jahre 1995 etwaige Probleme wegen unterschiedlicher Haftungshöchstgrenzen in den Mitgliedstaaten und wegen der nicht vorhandenen Haftung für Entwicklungsrisiken diskutieren und erforderlichenfalls neue Vorschläge zur Rechtsangleichung unterbreiten.

4. Spielzeug

Am 3. Mai 1988 verabschiedete der Rat die Richtlinie 88/378/EWG über die Sicherheit von Spielzeug.

Mit dieser Richtlinie wird eine erhöhte Sicherheit der Verbraucher gegenüber Konsumgütern angestrebt. Sie dient insbesondere dem Schutz der 63,4 Millionen in der Gemeinschaft lebenden Kinder bis 14 Jahren.

Die Richtlinie ist auch für die Vollendung des Binnenmarktes von Bedeutung, da in ihr die in der Entschließung des Rates vom 7. Mai 1985 festgelegte neue Konzeption auf dem Gebiet der

Normung (freiwillige harmonisierte europäische Normen) erstmals bei Konsumgütern zum Tragen kommt. Vor allem werden wesentliche Sicherheitsanforderungen für jedes Spielzeug festgelegt, und zwar hinsichtlich der physikalischen und mechanischen Merkmale, der Entflammbarkeit, der chemischen Merkmale, der elektrischen Eigenschaften, der Hygiene und der Radioaktivität.

Die Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht erfolgt durch die Verordnung über Spielzeug, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf und von diesem derzeit beraten wird.

5. Verwechslungsfähige, die Gesundheit der Verbraucher gefährdende Erzeugnisse

Am 25. Juni 1987 verabschiedete der Rat die Richtlinie 87/357/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Erzeugnisse, deren tatsächliche Beschaffenheit nicht erkennbar ist und die die Gesundheit oder die Sicherheit der Verbraucher gefährden.

Ziel dieser Richtlinie ist es, die Herstellung, Einfuhr, Vermarktung und auch die Ausfuhr von Erzeugnissen verbieten zu können, die wie Lebensmittel aussehen, jedoch keine sind und deren Verwendung bzw. Genuß die Sicherheit und Gesundheit von Verbrauchern, insbesondere von Kindern, gefährden (z. B. Haarshampoo in Bierflaschen; Radiergummis nach Geruch und Aussehen wie Bonbons).

Die Umsetzung der Richtlinie erfolgt durch Ergänzung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes.

IX. Umweltschutz in der Europäischen Gemeinschaft

1. Gemeinschaftliche Umweltpolitik

Die Erhaltung einer intakten Umwelt ist in den letzten Jahren zu einer der drängendsten Sorgen der Bürger Europas geworden. Umweltschutz hat im Bewußtsein der Bürger einen höheren Stellenwert als jemals zuvor. Es wird zunehmend deutlich, daß massive Verletzungen der Natur irgendwo auf der Erde Auswirkungen bei weitem nicht nur im regionalen und nationalen Bereich haben, sondern häufig zu kontinentalen oder gar weltweiten Rückkoppelungen führen. Daher setzt sich die Erkenntnis durch, daß wirksamer Umweltschutz nicht im nationalen Alleingang durchgeführt werden kann, sondern der internationalen Zusammenarbeit bedarf. Im Rahmen dieser grenzüberschreitenden Zusammenarbeit kommt der Europäischen Gemeinschaft eine besondere Bedeutung zu. Sie hat die Möglichkeit, über Richtlinien und Verordnungen ein für alle Mitgliedstaaten verbindliches Umweltrecht zu setzen.

Ursprünglich war der Schutz der Umwelt in den Römischen Verträgen nicht als Aufgabe der Gemeinschaft festgeschrieben. Dennoch wurden bereits vor der Formulierung einer gemeinschaftlichen Umweltpolitik umweltrelevante Regelungen der Gemeinschaft verabschiedet, so z. B. die Richtlinie über den zulässigen

Geräuschpegel und die Auspuffvorrichtung von Kraftfahrzeugen oder die Richtlinie über die Begrenzung gasförmiger Emissionen von Kraftfahrzeugmotoren aus dem Jahr 1970. Hier stand allerdings weniger der Schutz der Umwelt als vielmehr die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Abbau von Handelshemmnissen im Vordergrund.

Den Anstoß für eine umweltschutzorientierte Interpretation der Bestimmungen des EWG-Vertrages gab das Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs im Oktober 1972. Das Treffen führte dazu, daß die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft 1973 ihr erstes Umweltaktionsprogramm verabschiedete. Der Umweltschutz wurde damit – wenn auch vorerst nur im Wege der Interpretation des EWG-Vertrages – ausdrücklich als eine Aufgabe der Gemeinschaft anerkannt. Weitere Umweltaktionsprogramme folgten 1977, 1983 und 1987.

2. Verankerung der Umweltpolitik im EWG-Vertrag

Mit der Verabschiedung der Einheitlichen Europäischen Akte im Jahr 1986 hat die Europäische Umweltpolitik eine entscheidende Aufwertung erfahren. Mit der Aufnahme eines eigenen Abschnitts „Umwelt" in den EWG-Vertrag wurde die zunehmende Bedeutung der Umweltpolitik im Vergleich zu den wirtschaftspolitischen Zielsetzungen der Gemeinschaft unterstrichen. Der Schutz der Umwelt hat nunmehr seine vertragliche Anerkennung als eine eigenständige und im Interesse der Bürger besonders wichtige Aufgabe der Gemeinschaft gefunden.

Im EWG-Vertrag ist jetzt eine Reihe wichtiger Grundsätze und Maßstäbe für den gemeinschaftlichen Umweltschutz ausdrücklich festgeschrieben. Hierzu gehören der Vorsorgegrundsatz, das Verursacherprinzip, der Subsidiaritätsgrundsatz sowie die Integration umweltpolitischer Erfordernisse in andere Politikbereiche der Gemeinschaft. Umweltpolitische Belange müssen danach wesentlich stärker als bisher Berücksichtigung finden in der Regional- und Strukturpolitik, der gemeinsamen Agrarpolitik und in der Binnenmarktpolitik.

Die Einheitliche Europäische Akte verpflichtet die EG-Kommission ausdrücklich, bei ihren Vorschlägen zur Vollendung des Binnenmarktes in bezug auf den Umweltschutz von einem hohen Schutzniveau auszugehen. Diese Vorschrift verdient besondere Beachtung, denn es ist die einzige Regelung im EWG-Vertrag, die ausdrücklich qualitative Anforderungen an die Vorschläge der EG-Kommission stellt. Dies unterstreicht die besondere Bedeutung, welche die Väter der Einheitlichen Europäischen Akte dem Umweltschutz eingeräumt haben.

3. Informations- und Beteiligungsrechte der Bürger bei umweltrelevanten Maßnahmen

Die Gemeinschaft hat bis heute mehr als 150 Rechtsvorschriften zu praktisch allen Bereichen der Umweltpolitik erlassen.

– Richtlinien schreiben unter anderem vor, welcher Höchstwert an Schwefeldioxid, Stickstoffoxiden und Blei in der Luft nicht

überschritten werden darf, welche Schadstoffhöchstwerte bei der Gewässernutzung als Fisch- oder Badegewässer oder für die Trinkwassergewinnung einzuhalten sind; sie stellen Umweltanforderungen an den Betrieb von Industrieanlagen wie Kraftwerke und Müllverbrennungsanlagen und regeln die Ableitung gefährlicher Substanzen in Gewässern.

- EG-Vorschriften stellen die Grundsätze für eine geordnete Abfallwirtschaft auf und schreiben Sicherheitsanforderungen bei der Lagerung gefährlicher Chemikalien vor.
- Auf einer EG-Richtlinie basiert auch die Einführung der Umweltverträglichkeitsprüfung. Das Gesetz zur Umsetzung dieser Richtlinie ist vom Deutschen Bundestag am 16. November 1989 beschlossen worden.
- Einheitliche Anforderungen gelten für die Schadstoffhöchstgrenzen in Kfz-Abgasen, die Lärmentfaltung von Flugzeugen, Autos, Motorrädern, Baumaschinen und Rasenmähern sowie für die Herstellung, die Verwendung und den Umgang mit gefährlichen Stoffen.
- Auch im Artenschutz ist die Gemeinschaft bereits tätig geworden. Zu nennen sind hier die Verordnung des Rates zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen sowie die Richtlinie des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Daneben ist die Gemeinschaft verschiedenen internationalen Abkommen im Bereich des Artenschutzes beigetreten. Eine Art „Europäisches Naturschutzgesetz", die Richtlinie über Fauna, Flora und ihre Habitate, befindet sich in Vorbereitung.

In allen diesen Bereichen ist die Erstellung von Berichten vorgesehen, die auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Sämtliche Umweltaktionsprogramme der Europäischen Gemeinschaften heben die Bedeutung, die der Information der Öffentlichkeit im Rahmen der Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und der Verbesserung der Umweltqualität zukommt, hervor. Zahlreiche EG-Richtlinien haben denn auch zu einer Stärkung der Informations- und Beteiligungsrechte der Bürger bei umweltpolitisch bedeutsamen Vorhaben geführt.

- Die Richtlinie über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten, auch sogenannte Seveso-Richtlinie (82/501/EWG), sieht eine regelmäßige Unterrichtung der Anwohner von bestimmten gefährlichen Anlagen über Sicherheitsmaßnahmen sowie das Verhalten im Fall eines Unfalls vor.
- Die Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) sieht eine umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Planung bestimmter umweltrelevanter Vorhaben vor, die von der Einsichtnahme in die Genehmigungsunterlagen über die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen bis hin zur Unterrichtung über das Entscheidungsergebnis reicht. Darüber hinaus sieht die Richtlinie eine grenzüberschreitende Behördeninformation vor. Entsprechend der jeweiligen nationalen Rechtslage

können die beteiligten Behörden der Öffentlichkeit die erhaltenen Informationen zugänglich machen.

- Auch die Richtlinien über die Verwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen sowie über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen sehen bei den vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren eine fakultative Bürgerbeteiligung vor.
- Der Vorschlag für eine Richtlinie über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt hat zum Ziel, den Zugang der Bürger zu den im Besitz der Behörden befindlichen Informationen über die Umwelt zu erweitern und dazu beizutragen, daß eine größere Verbreitung von Informationen über den Zustand der Umwelt von Amts wegen erreicht wird.

Die Bundesregierung wird sich bei den Beratungen auf EG-Ebene auch in Zukunft für effiziente Umweltschutzmaßnahmen der Gemeinschaft einsetzen.

X. Stärkung des Bildes und der Identität der Gemeinschaft

1. Europapaß

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften haben in einer Entschließung der im Rat vereinigten Vertreter ihrer Regierungen am 23. Juni 1981 (ABl. EG Nr. C 241 S. 1) und in einer ergänzenden Entschließung vom 30. Juni 1982 (ABl. EG Nr. 179 S. 1) vereinbart, einen Paß nach einheitlichem Muster in den Mitgliedstaaten der EG einzuführen. Der einheitliche Paß, der rechtlich ein nationaler Reisepaß bleibt, kann nach den angeführten Entschließungen in fälschungssicherer und maschinenlesbarer oder in herkömmlicher Weise gestaltet sein.

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 1. Januar 1988 einen fälschungssicheren und maschinenlesbaren Europapaß eingeführt.

Die Einführung des einheitlichen Passes in den EG-Staaten wird dazu beitragen, den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten verstärkt das Gefühl zu geben, daß sie ein und derselben Gemeinschaft angehören.

2. Europaschilder an den Binnen- und Außengrenzen der Gemeinschaft

Der Rat der Europäischen Gemeinschaft und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten haben mit Entschließung vom 13. November 1986 bestimmt, daß

- die Straßenverkehrsschilder mit der Aufschrift „Zoll" an oder nahe den Binnengrenzen der Gemeinschaft abgeschafft werden,
- die Mitgliedstaaten an den Binnengrenzen jeweils zwei Schilder mit dem Hinweis auf den Nachbarstaat anbringen,
- die Mitgliedstaaten an den Außengrenzen der Gemeinschaft und an den Häfen und Flughäfen Schilder mit dem Hinweis auf ihren Staat anbringen.

Die beiden letztgenannten Schilder sollen das Emblem der Europäischen Gemeinschaft und den Namen des jeweiligen Staates tragen.

Daraufhin hat die Bundesrepublik Deutschland die „Zoll"-Schilder abgebaut und an Grenzübergängen zu Mitgliedstaaten hin je zwei Schilder, an Grenzübergängen von Nichtmitgliedstaaten her je ein Schild nach den Mustern der Anlage zu der Entschließung angebracht. Außerdem wurden die für die Häfen und Flughäfen erforderlichen Schilder angebracht. Die Maßnahme konnte im Jahr 1989 abgeschlossen werden.

3. Europafahne, Gemeinschaftshymne

Das Europäische Parlament hat sich im Jahr 1983 dafür ausgesprochen, daß die 1955 durch die parlamentarische Versammlung des Europarates eingeführte Europafahne, die auf blauem Tuch einen Kranz von zwölf goldenen Sternen aufweist, auch von den Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft als Flagge geführt wird. Das Europäische Parlament verzichtete in seiner Resolution bewußt auf die Forderung nach einem neuen, EG-spezifischen Symbol, weil „Komplementarität, Solidarität und Einheitsgefühl nicht durch getrennte Symbole gefährdet werden dürfen".

Die Bundesregierung hat sich den Vorschlag des Europäischen Parlaments frühzeitig zu eigen gemacht und ihn 1984 in ihre Initiative „Zwölf Aktionen für den Bürger" zur 2. Direktwahl des Europäischen Parlaments aufgenommen. Der Rat der EG beschloß in seiner Sitzung vom 21./22. April 1986, die Flagge des Europarates zu übernehmen. Die übrigen Einrichtungen der Gemeinschaft (Parlament, Kommission und Gerichtshof) haben die Europafahne ebenfalls als Flagge ihrer Institution anerkannt.

Die Bundesregierung hat durch Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 8. August 1986 die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, daß die Europafahne bei Anlässen mit europäischem und mit EG-Bezug vor den öffentlichen Gebäuden der Bundesrepublik Deutschland gesetzt werden kann. Die Länder befolgen bei der Beflaggung ihrer Dienstgebäude eine den Regelungen auf Bundesebene entsprechende Praxis.

Da die Europafahne die Einheit des ganzen Europas symbolisieren und eine Beflaggung durch die EG-Mitgliedstaaten deren gemeinsames Bekenntnis zu dieser Einheit zum Ausdruck bringen soll, erscheint es wünschenswert, dies auch durch eine möglichst einheitliche gemeinsame Praxis deutlich werden zu lassen. Dies gilt in besonderer Weise für die Anlässe, bei denen in Zukunft eine Beflaggung der Auslandsvertretungen der Mitgliedstaaten mit der Europafahne erfolgen sollte. Die Bundesregierung hat eine entsprechende Abstimmung unter den Mitgliedstaaten angeregt.

Die bisherige Entwicklung hat nicht dazu geführt, daß die Europäischen Gemeinschaften über eine eigene offizielle Hymne verfügen. Es hat sich aber der Brauch entwickelt, bei entsprechenden Anlässen als europäische Hymne eine von Herbert von Karajan empfohlene Transskription des Vorspiels zur „Ode an die Freude"

aus der 9. Sinfonie von Ludwig van Beethoven zu spielen. Diese Praxis erfreut sich in den Mitgliedstaaten inzwischen allgemeiner Beliebtheit.

4. Europäisches Kfz-Kennzeichen

Seit einiger Zeit wird die Idee eines einheitlichen europäischen Kfz-Kennzeichens diskutiert. Der Gedanke nimmt jetzt Gestalt an. Nach den Vorstellungen der EG-Kommission soll das europäische Kennzeichen ab 1. Januar 1993 bei An- und Ummeldungen von Kraftfahrzeugen verwendet werden. Die Bundesregierung unterstützt diese Bemühungen. Nach Ablauf einer Übergangszeit würden ca. 100 Mio. Kraftfahrzeuge aus allen EG-Mitgliedstaaten mit einem Kennzeichen mit Europaemblem ausgerüstet sein. Das wäre eine eindrucksvolle öffentliche Dokumentation des Europa-Gedankens.

5. Europäischer Führerschein

Um die Freizügigkeit von Personen zu erleichtern, ist im Sinne der gemeinsamen europäischen Verkehrspolitik ein Führerschein nach EG-Muster wünschenswert, den die Mitgliedstaaten gegenseitig anerkennen und der bei Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat nicht umgetauscht werden muß. Die EG-Kommission hat Anfang 1989 einen entsprechenden Richtlinienvorschlag vorgelegt, der die bestehende Führerscheinrichtlinie aus dem Jahr 1980 (80/1263/EWG) ersetzen soll. Neben der gegenseitigen Anerkennung der Führerscheine sieht er die Vereinheitlichung der Fahrerlaubnisklassen sowie eine weitergehende Harmonisierung der Vorschriften für die Führerscheinprüfung und die geistige und körperliche Eignung der Fahrzeugführer vor. Die Bundesregierung unterstützt auch dieses Vorhaben als einen Beitrag zum Europa der Bürger.

6. Inlandstarif für Postsendungen innerhalb der EG

Als Beitrag zur Stärkung des europäischen Bewußtseins bei der Bevölkerung hat die Deutsche Bundespost mit der am 1. April 1989 in Kraft getretenen Auslandspostgebührenordnung die Anwendung der Inlandsgebühren für Briefe bis 20 g und Postkarten – unter Verzicht auf das Kriterium der Gegenseitigkeit – nach allen EG-Ländern ausgedehnt. Damit gelten die Inlandsgebühren für die vorgenannten Sendungen auch nach den EG-Ländern, die sich ihrerseits noch nicht in der Lage sehen (Griechenland, Portugal und Spanien), eine gleiche Regelung für diese Sendungen nach dem Bereich der Deutschen Bundespost einzuführen.

Darüber hinaus gelten die Inlandsgebühren auch für Briefe über 20 bis 50 g im gegenseitigen Postverkehr mit Frankreich und Luxemburg.

7. Einheitliche europäische Notrufnummer

Touristen und Geschäftsreisende sollten in Notfällen in jedem Land der Gemeinschaft und möglichst darüber hinaus auf eine einheitliche, überall gleiche Notrufnummer zurückgreifen kön-

nen. Die Europäische Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation (CEPT) hat diese Idee auf Anregung der EG-Kommission untersucht und festgestellt, daß von der Technik her nahezu alle westeuropäischen Länder die „112" bis 1995 als gemeinsame Notrufnummer einführen könnten.

Die EG-Kommission bereitet z. Z. die Einführung der „112" als europäische Notrufnummer ab 1992 vor, die Mitgliedstaaten sollen durch eine Richtlinie hierzu verpflichtet werden. In der Bundesrepublik Deutschland ist die „112" bereits eingeführt. In einzelnen Ländern der Gemeinschaft ist die Einführung jedoch mit erheblichen Kosten verbunden. Da die Kommission keine Möglichkeit für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft sieht, ist die vollständige europaweite Realisierung nur dann möglich, wenn die Kosten von den jeweiligen Regierungen getragen werden.

8. Europäische Städtepartnerschaften

Kommunale Partnerschaften dienen dem Ziel, daß sich die Bürger der Städte und Gemeinden verschiedener Staaten in ihrer unterschiedlichen Lebenswelt kennen und verstehen lernen und sich helfend begegnen.

Den Städtepartnerschaften in Europa kommt eine über dieses Ziel hinausgehende, besondere Bedeutung zu. Sie sind ein wesentliches Mittel zur Entwicklung eines europäischen Geistes in der Bevölkerung. Durch nichts kann die Motivation breiter Bevölkerungskreise, europäisch zu fühlen, zu denken und zu handeln, mehr gefördert werden als durch Begegnungen im Rahmen solcher Partnerschaften. Durch sie wird Europa in der konkreten Wirklichkeit unserer Städte, Gemeinden und Kreise erlebbar und faßbar gemacht. Gegenseitige Verständigung und Hilfe stärken das wache Gefühl der europäischen Zusammenarbeit. Dadurch wird das Leben der beteiligten Menschen und ihrer Gemeinden bereichert und die notwendige Gemeinsamkeit der Anschauungen für eine europäische Einheit geschaffen.

Der Abschluß europäischer Partnerschaften zwischen Städten, Gemeinden und Kreisen hat eine überaus erfreuliche Entwicklung genommen. Inzwischen wurden über 2 500 Partnerschaften im Bereich der Mitgliedstaaten von EG und Europarat begründet.

Die Bundesregierung setzt sich, wo immer angebracht oder notwendig, nachdrücklich für die in die Bereiche der kommunalen Selbstverwaltung fallenden Partnerschaften ein. Sie stellt sowohl finanzielle Mittel zur Förderung von kulturellen Maßnahmen im Bereich deutsch-ausländischer Partnerschaft der Kommunen als auch solche Finanzmittel zur Verfügung, mit denen zur Stärkung der internationalen Verständigung neue Kontakte im internationalen Jugendaustausch angeregt und kommunale Partnerschaften mit dem Ziel des Jugendaustausches neu entwickelt und gefördert werden sollen.

9. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften

Durch Ratifizierung des „Europäischen Rahmenabkommens über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften" vom 21. Mai 1980 hat sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, die grenzüberschreitende Kooperation zu erleichtern und zu fördern.

Die Bundesregierung begrüßt nachdrücklich die Entstehung von inzwischen zahlreichen Beispielen derartiger Zusammenarbeit mit Nachbarstaaten der Europäischen Gemeinschaft.

Für die verstärkte transnationale Zusammenarbeit in den Grenzregionen gibt es gute Gründe. So machen etwa Umweltbelastungen, ob Gewässer- oder Luftverschmutzung, vor Grenzen nicht halt. Eine wirksame Verminderung kann dann nur durch gemeinsame, grenzüberschreitende Aktionen gelingen. Hierzu kann die Zusammenarbeit auch der Kommunen über die Grenze hinweg, z. B. durch gemeinsame Maßnahmen zur Abfallbeseitigung oder zur Emissionsbekämpfung, einen wesentlichen Beitrag leisten.

Auch wirtschaftsstrukturelle Probleme in Grenzregionen werden auf die effizienteste Weise bekämpft, wenn es gelingt, durch gemeinsame, grenzüberschreitende Anstrengungen das Entwicklungspotential der Gesamtregion zu aktivieren und möglichst ungehindert von der trennenden Wirkung der Grenze zur Entfaltung zu bringen.

Schließlich kann die Erfahrung mit transnationaler Zusammenarbeit in den Grenzregionen als „Probelauf" für die Öffnung der Grenzen ab 1993 dienen.

Durch dezentrale, vor Ort entwickelte Programme werden Maßnahmen ermöglicht, die auf die Probleme der jeweiligen Region und ihrer Bürger zugeschnitten und deshalb besonders wirksam sind. Durch ständige, in vielen Fällen bereits traditionelle grenzüberschreitende Kooperationen in verschiedensten Bereichen des lokalen Lebens können Problemlösungen schnell, effektiv und bürgernah entwickelt werden.

Auf diese Weise sind bereits bisher viele Projekte verwirklicht worden, die dazu beitragen, die Grenzregionen zu Brücken zwischen den Staaten werden zu lassen.

10. Europäisches Jahr des Tourismus 1990

Einer Anregung des Europäischen Parlaments entsprechend hat der Rat am 21. Dezember 1988 ein Aktionsprogramm für ein „Europäisches Jahr des Tourismus 1990" beschlossen. Es verfolgt im wesentlichen zwei Zielsetzungen: Es soll

- die Errichtung des Binnenmarktes durch die Nutzung der integrierenden Funktion des Fremdenverkehrs bei der Schaffung eines Europas der Bürger vorbereiten und
- die wirtschaftliche und soziale Bedeutung des Fremdenverkehrsgewerbes u. a. im Rahmen der Regionalpolitik und der Schaffung neuer Arbeitsplätze hervorheben.

Zur Realisierung dieser Zielsetzungen hat die Bundesregierung eine Reihe von Vorhaben privater und öffentlicher Träger der EG-Kommission mit der Bitte um Förderung vorgelegt. Die Mittel hierfür sind mit Ratsbeschluß vom 21. Dezember 1988 bewilligt worden.

Schwerpunkte der von der Bundesregierung ausgewählten Maßnahmen waren Projekte, die Umweltaspekte einschließen, sowie die Förderung der Begegnung von Jugendlichen, die auf eine vertiefte Kenntnis der Kultur und Lebensart der anderen Gemeinschaftsländer abzielt.

11. Konsularische Zusammenarbeit der Zwölf bei der Betreuung von EG-Bürgern in dritten Staaten

Seit ihrer Einsetzung im Juli 1984 gibt die EPZ-Arbeitsgruppe für Konsularfragen der konsularischen Zusammenarbeit der Zwölf in dritten Staaten wesentliche Impulse.

Folgende Schwerpunktthemen standen bisher im Vordergrund des Informationsaustauschs und der Bemühungen der Arbeitsgruppe um koordinierte Planungen und Problemlösungen:

- Schutz von Staatsangehörigen der Zwölf in dritten Staaten im Falle von politischen Krisen oder Naturkatastrophen;
- Konsularische Betreuung von Staatsangehörigen der Zwölf in dritten Staaten, in denen nicht alle EG-Mitgliedstaaten eine eigene Vertretung unterhalten;
- Harmonisierung und Intensivierung der Betreuung von Untersuchungs- und Strafgefangenen;
- Redaktion von Informationsschriften über dritte Staaten für die Bürger der Zwölf;
- Austausch dienstlichen Informationsmaterials über die für die konsularische Tätigkeit wichtigen rechtlichen und sonstigen Bedingungen in dritten Staaten;
- Zusammenarbeit in Sichtvermerksfragen.

Die jeweilige Präsidentschaft trägt durch Weisungen an ihre Auslandsvertretungen dafür Sorge, daß die Erkenntnisse und Empfehlungen der Arbeitsgruppe und die zustimmenden Beschlüsse des Politischen Komitees durch eine entsprechend enge Zusammenarbeit der Auslandsvertretungen der Zwölf am Orte zu praktischen Resultaten führt.

12. EG-Beratungsstellen für kleine und mittlere Unternehmen und freiberuflich Tätige

Mit Vollendung des Binnenmarktes müssen sich viele mittelständische Unternehmen und freiberufliche Bürger auf eine neue Marktdimension und veränderte Marktstrukturen einstellen. Dabei könnnen sie meist nicht auf die Erfahrungen aus bereits bestehenden Niederlassungen oder Vertriebsorganisationen zurückgreifen. Für mehr Markttransparenz stehen ihnen auch keine entsprechenden Stabsabteilungen zur Verfügung. Sie sind deshalb auf externe Beratung und Informationsbeschaffung angewiesen.

Um die Integration der mittelständischen Wirtschaft in den Europäischen Binnenmarkt zu erleichtern, hat die EG im Rahmen ihrer Mittelstandspolitik den Aufbau eines EG-weiten Netzes von EG-Beratungsstellen für kleine und mittlere Unternehmen in Angriff genommen.

Aufgabe der EURO INFO CENTREN ist es, insbesondere der mittelständischen Wirtschaft Informationen und Auskünfte über alle Fragen des Europäischen Binnenmarktes, über einzelne Gemeinschaftspolitiken, über nationale und gemeinschaftliche Regelungen und Projekte, wie beispielsweise FuE-Förderprogramme und Maßnahmen im Rahmen der Strukturfonds der Gemeinschaft, über öffentliche Aufträge und Ausschreibungen sowie Kooperationsmöglichkeiten mit Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten zu geben.

Ende 1987 wurden für eine Erprobungsphase 39 sogenannte EURO INFO CENTREN eingerichtet. Die nunmehr zweijährige Erprobungsphase war erfolgreich und hat den Nachweis erbracht, daß die Informationsdienste der EURO INFO CENTREN für die mittelständische Wirtschaft wertvoll und wichtig sind.

Bis Mitte 1990 sollen 187 EURO INFO CENTREN ihre Informationstätigkeit zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen sowie der freien Berufe in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft aufnehmen.

In der Bundesrepublik Deutschland waren während der Erprobungszeit Beratungsstellen beim DIHT und Deutschen Handwerkskammertag in Bonn, bei der IHK Regensburg und Handwerkskammer Stuttgart, beim RKW Hamburg und beim Nordrhein-Westfälischen Zentrum für Innovation und Technik (ZENIT) in Mülheim an der Ruhr beteiligt.

In der jetzt anstehenden Erweiterung werden die EURO INFO CENTREN in der Bundesrepublik Deutschland durch 21 weitere ergänzt. Bis Mitte 1990 wird es dann in jedem Bundesland mindestens eine EG-Beratungsstelle geben.

13. Informationsarbeit zum Thema „Europa der Bürger"

Das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung hat dem Thema „Europa der Bürger" in der Vergangenheit wiederholt Broschüren und sonstige Informationsmaterialien gewidmet. Hervorzuheben sind insbesondere die Broschüre „Europa – Gemeinschaft, Partner, Ziele", die Publikation „So stimmt Europa" mit Hinweisen zur Europawahl sowie das Faltblatt „Der neue Europapaß: Mehr Sicherheit für den Bürger".

Darüber hinaus erhielten die Redaktionen der deutschen Medien die Informationspapiere („Chefredakteurspapiere") zu folgenden Themen:

- Für ein Europa der Bürger (April 1985),
- Das Europa der Bürger nimmt Gestalt an (Januar 1989),
- Die Zoll-Schilder an den Binnengrenzen der EG werden abgeschafft – Das Europa der Bürger rückt näher (Januar 1989),

- Europawahl 1989: Daten und Fakten (Mai 1989),
- Förderprogramme im Bildungsbereich: LINGUA, ERASMUS, COMETT (August 1989).

In der für Anfang 1990 geplanten Neuauflage der Broschüre „Europa" wird das Thema „Europa der Bürger" ein ganzes Kapitel (ca. 20 bis 25 Seiten) einnehmen. Außerdem ist geplant, anläßlich der Übersendung des vorliegenden Berichts an den Deutschen Bundestag den Redaktionen ein weiteres ausführliches Informationspapier zu übermitteln.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333